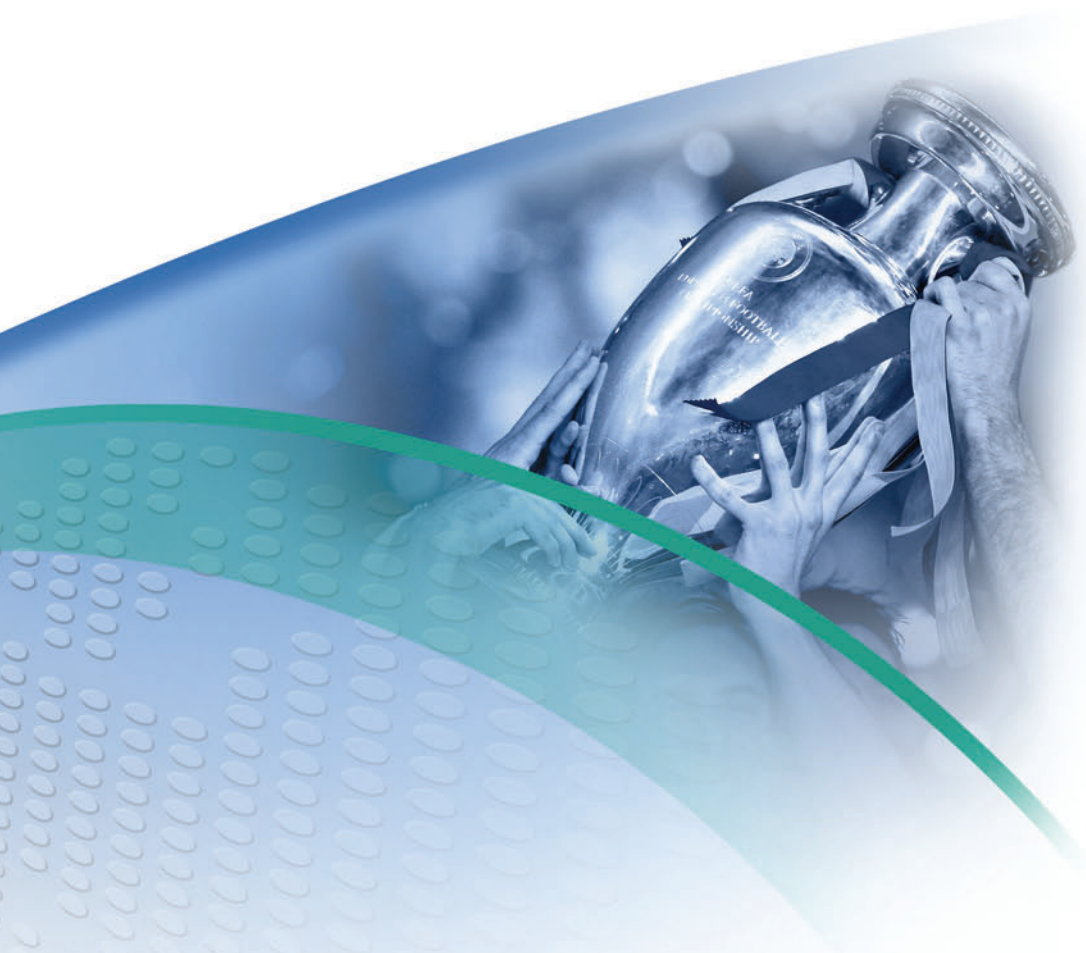


UEFA
EURO2012™
POLAND-UKRAINE



**Reglement der
UEFA-Fussball-Europameisterschaft
2010-12**

INHALTSVERZEICHNIS

I	Allgemeine Bestimmungen	1
	Artikel 1	1
	Anwendungsbereich	1
II	Anmeldung – Zulassung – Pflichten	1
	Artikel 2	1
	Anmeldung zum Wettbewerb	1
	Zulassungskriterien	1
	Zulassungsverfahren	2
	Pflichten der Verbände	2
	Freundschaftsspiele	3
	Interkontinentale Wettbewerbe	3
III	Pokal, Plaketten und Medaillen	3
	Artikel 3	3
	Pokal	3
	Erinnerungsplaketten	4
	Plaketten für Halbfinalisten	4
	Finalplaketten	4
	Medaillen	4
IV	Verantwortung	4
	Artikel 4	4
	Verantwortung der Verbände	4
	Zusätzliche Verantwortung für die Endrunde	4
V	Versicherung	5
	Artikel 5	5
	Allgemeine Grundsätze	5
	Qualifikationswettbewerb	5
	Endrunde	6
VI	Wettbewerbsmodus	6
	Artikel 6	6
	Wettbewerbsphasen	6
	Artikel 7	6
	A. Qualifikationswettbewerb	6
	Gruppenbildung	6
	Austragungsmodus für den Qualifikationswettbewerb	7
	Punktegleichheit nach den Gruppenspielen	7
	Qualifikation für die Endrunde	7

Artikel 8	8
B. Endrunde	8
Gruppenbildung	8
Koeffizienten	9
Gruppenspielplan	9
Punktegleichheit nach den Gruppenspielen	9
Viertelfinale	10
Halbfinale	10
Endspiel	10
Gleiche Anzahl Tore in einem Viertel- oder Halbfinalspiel bzw. im Endspiel	10
VII Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle	11
Artikel 9	11
Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle	11
Artikel 10	11
A. Qualifikationswettbewerb	11
Spielabsage vor Abreise des Gastverbands	11
Spielabsage nach Abreise des Gastverbands	11
Spielabbruch	12
Kosten	12
B. Endrunde	12
VIII Spieldaten, Spielorte und Anstosszeiten	13
Artikel 11	13
A. Qualifikationswettbewerb	13
Spieldaten	13
Spielorte und Anstosszeiten	14
Ankunft der Mannschaften am Spielort	14
B. Endrunde	14
Spieldaten	14
Spielorte und Anstosszeiten	14
Ankunft der Mannschaften in den Ausrichterländern	14
Ankunft der Mannschaften am Spielort	14
Trainingsplätze	14
IX Stadien und Spielorganisation	15
Artikel 12	15
Stadionkategorien	15
Ausnahmen betreffend infrastrukturelle Kriterien	15
Stadion- und Sicherheitszertifikat	15
Stadioninspektionen	15
Mobile Stadionsdächer	16
Flutlicht	16
Uhren	16

	Grossbildschirme	16
	Kunstrasen	17
	Artikel 13	18
	Spielorganisation	18
	A. Qualifikationswettbewerb	18
	B. Endrunde	19
X	Spielregeln	20
	Artikel 14	20
	Spielerauswechslungen	20
	Spielblatt	20
	Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt im	
	Qualifikationswettbewerb	21
	Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt bei der Endrunde	21
	Artikel 15	22
	Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung	22
	Artikel 16	22
	Elfmeterschiessen	22
XI	Spielberechtigung	23
	Artikel 17	23
	Staatsangehörigkeit	23
	Spielerliste für den Qualifikationswettbewerb und Information	
	über den Trainer	23
	Spielerliste für die Endrunde	23
XII	Ausrüstung	24
	Artikel 18	24
	UEFA-Ausrüstungsreglement	24
	Nummern	24
	Verantwortung	24
	A. Qualifikationswettbewerb	24
	Genehmigungsverfahren	24
	Farben	24
	Wettbewerbslogo und Titelfalterlogo	24
	Respekt-Abzeichen	25
	B. Endrunde	25
	Genehmigungsverfahren	25
	Nummern	25
	Spielernamen	25
	Wettbewerbslogo und Titelfalterlogo	25
	Respekt-Abzeichen	26
	Farben	26
	Werbefreie Ausrüstungsgegenstände	26

Spezielles Material	26
Überzüge zum Aufwärmen	26
XIII Schiedsrichter	26
Artikel 19	26
Bezeichnung der Schiedsrichter für den	
Qualifikationswettbewerb	26
Bezeichnung der Schiedsrichter für die Endrunde	27
Ankunft der Schiedsrichter im Qualifikationswettbewerb	27
Nicht einsatzfähiger Schiedsrichter	27
Schiedsrichterbericht	27
Schiedsrichter-Begleitperson	28
XIV Disziplinarrecht und -verfahren – Doping	28
Artikel 20	28
UEFA-Rechtspflegeordnung	28
Artikel 21	29
Gelbe und rote Karten	29
Endrunde	29
Artikel 22	29
Protesterklärung	29
A. Qualifikationswettbewerb	29
B. Endrunde	29
Artikel 23	29
Protestgründe	29
Artikel 24	30
Berufungen	30
Endrunde	30
Artikel 25	30
Doping	30
XV Finanzielle Bestimmungen	31
Artikel 26	31
Schiedsrichterkosten	31
A. Qualifikationswettbewerb	31
Abgaben der Verbände	31
B. Endrunde	31
Ausrichterverbände	31
Teilnehmende Verbände	31
Artikel 27	33
Eintrittskartensystem	33
Freikarten	33
Eintrittskartenkontingente der teilnehmenden Verbände	33
Verrechnung der Kaufkarten	33

XVI Verwertung der kommerziellen Rechte	33
Artikel 28	33
Definitionen	33
A. Qualifikationswettbewerb	34
B. Endrunde	37
XVII Medienangelegenheiten	40
Artikel 29	40
A. Qualifikationswettbewerb	40
Medienkonferenzen	41
Gemischte Zone	41
Interviews	41
Mediananordnung	42
B. Endrunde	43
Offizielle UEFA-Medienkonferenzen	43
Gemischte Zone	44
Akkreditierungen	44
Interviews	44
Mediananordnung	45
XVIII Schutz- und Urheberrechte	46
Artikel 30	46
XIX Schiedsgericht des Sports (TAS)	46
Artikel 31	46
XX Unvorhergesehene Fälle	46
Artikel 32	46
XXI Schlussbestimmungen	46
Artikel 33	46
ANHANG I: Koeffizientensystem für Nationalmannschaften	48
ANHANG IIa : Mediananordnung bei UEFA-Spielen	51
ANHANG IIb: TV-Kamerapositionen	52
ANHANG III: Respekt-Fairplay-Bewertung	53
ANHANG IV: Dopingkontrollen - Anerkennung und Einverständnis	58
ANHANG V: Promotion-Möglichkeiten für den Qualifikations-wettbewerb	59

Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäss Artikel 49, Absatz 2 a) und Artikel 50, Absatz 1 der *UEFA-Statuten* (Ausgabe Juni 2007) beschlossen.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich

- 1.01 Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Durchführung der UEFA-Fussball-Europameisterschaft 2010-12 (nachfolgend „Wettbewerb“) beteiligten Parteien fest.

II Anmeldung – Zulassung – Pflichten

Artikel 2

Anmeldung zum Wettbewerb

- 2.01 Die UEFA veranstaltet alle vier Jahre eine Fussball-Europameisterschaft für A-Nationalmannschaften, die über zwei Spielzeiten ausgetragen wird.
- 2.02 Alle der UEFA angeschlossenen Landesverbände (nachfolgend „Verbände“) sind eingeladen, ihre jeweilige A-Nationalmannschaft zum Wettbewerb anzumelden.

Zulassungskriterien

- 2.03 Um am Wettbewerb teilnehmen zu können, muss ein Verband die folgenden Kriterien erfüllen:
- a) er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verband selbst als auch seine Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die Statuten, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse der UEFA zu respektieren;
 - b) er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verband selbst als auch seine Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne gemäss den einschlägigen Bestimmungen der *UEFA-Statuten* anzuerkennen;
 - c) er muss die offiziellen Anmeldeunterlagen (d.h. sämtliche Dokumente, die die UEFA-Administration für die Prüfung der Einhaltung der Zulassungskriterien für notwendig erachtet) ausfüllen, die bis zur von der UEFA-Administration festgelegten und zu gegebener Zeit per Rundschreiben an alle Verbände mitgeteilten Frist im Besitz der UEFA-Administration sein müssen.

Zulassungsverfahren

- 2.04 Der UEFA-Generalsekretär informiert die Verbände schriftlich darüber, ob sie zum Wettbewerb zugelassen werden.
- 2.05 Erfüllt ein Verband die Zulassungskriterien nicht, schliesst ihn der UEFA-Generalsekretär vom Wettbewerb aus. Solche Entscheide sind endgültig.

Pflichten der Verbände

- 2.06 Mit der Anmeldung zum Wettbewerb verpflichten sich die teilnehmenden Verbände:
- a) die *Spielregeln* des IFAB einzuhalten;
 - b) die Grundsätze des Fairplay, wie in den *UEFA-Statuten* festgelegt, zu beachten;
 - c) während des gesamten Wettbewerbs stets in ihrer bestmöglichen Formation anzutreten;
 - d) alle Spiele unter einem Cheftrainer zu bestreiten, der mindestens über die höchste Trainerqualifikation des Landesverbandes, bei dem er angestellt ist, verfügt (auf der Grundlage des Standes der Umsetzung der UEFA-Trainerkonvention im Oktober 2009) oder der sich unter Einhaltung der nationalen Reglemente dazu verpflichtet, innerhalb eines Jahres ab seiner Ernennung die für den Erhalt dieser Lizenz notwendigen Schritte einzuleiten;
 - e) alle Spiele des Wettbewerbs gemäss dem vorliegenden Reglement auszutragen;
 - f) sämtliche Entscheide des UEFA-Exekutivkomitees, der UEFA-Administration und aller anderen zuständigen Organe betreffend den Wettbewerb, die in angemessener Form (per Rundschreiben der UEFA oder offiziellem Brief, Fax oder E-Mail) mitgeteilt wurden, zu befolgen;
 - g) bei allen Spielen des Wettbewerbs das *UEFA-Sicherheitsreglement* zu befolgen;
 - h) alle Spiele des Wettbewerbs in einem Stadion durchzuführen, das die infrastrukturellen Kriterien der gemäss Absatz 12.01 erforderlichen Stadionkategorie erfüllt;
 - i) die UEFA oder die UEFA-Fussball-Europameisterschaft nicht zu vertreten, ohne vorher die schriftliche Genehmigung der UEFA einzuholen;
 - j) die UEFA und ihre Tochtergesellschaften sowie all deren Beauftragte, Verantwortliche, Angestellte, Vertreter, Agenten und andere Mitarbeiter von jeglicher Haftung oder Verpflichtung sowie allen Verlusten, Schäden, Konventionalstrafen, Ansprüchen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich üblicher Rechtskosten), die aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung des vorliegenden Reglements durch den teilnehmenden Verband, seine Spieler, Offiziellen, Angestellten, Vertreter oder Agenten entstehen, freizustellen bzw. diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Freundschaftsspiele

- 2.07 Die an der Endrunde teilnehmenden Mannschaften dürfen im Zeitraum von drei Monaten vor bis zu einem Monat nach der Endrunde in den Ausrichterländern keine Freundschaftsspiele austragen. Die Ausrichterverbände sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
- 2.08 Ab einem Monat vor Beginn der Endrunde dürfen zwischen Mannschaften, die sich für die Endrunde qualifiziert haben, keine Spiele mehr ausgetragen werden. Diese Bestimmung gilt auch für die Ausrichterverbände.

Interkontinentale Wettbewerbe

- 2.09 Der Sieger der UEFA-Fussball-Europameisterschaft verpflichtet sich, an interkontinentalen Wettbewerben teilzunehmen, wenn die UEFA solche mit anderen Konföderationen und/oder der FIFA vereinbart. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zweitplatzierte für die oben genannten Wettbewerbe herangezogen werden.

III Pokal, Plaketten und Medaillen

Artikel 3

Pokal

- 3.01 Der Originalpokal, der für die offizielle Pokalübergabe beim Endspiel und für andere offizielle, von der UEFA genehmigte Veranstaltungen verwendet wird, bleibt stets im Besitz der UEFA. Der Sieger erhält eine Nachbildung in Originalgrösse, die Siegetrophäe der UEFA-Fussball-Europameisterschaft.
- 3.02 Ein Verband, der den Wettbewerb dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen hat, erhält ein spezielles Zeichen der Anerkennung. Hat ein Verband den Wettbewerb dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen, so fängt die Zählung für diesen Verband wieder bei Null an.
- 3.03 Nachbildungen, die (früheren und aktuellen) Gewinnern der UEFA-Fussball-Europameisterschaft überreicht werden, müssen jederzeit unter der Kontrolle des betreffenden Verbands bleiben und dürfen das entsprechende Land ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA nicht verlassen. Die Verbände dürfen keine Verwendung der Nachbildung in einem Kontext erlauben, in dem Dritte (einschliesslich Sponsoren und anderer kommerzieller Partner) auftreten dürfen oder der zu einer Assoziation zwischen einem Dritten und der Nachbildung und/oder dem Wettbewerb führen könnte. Die Verbände sind verpflichtet, jegliche von der UEFA von Zeit zu Zeit herausgegebenen Richtlinien zur Verwendung des Pokals einzuhalten.
- 3.04 Die Verbände dürfen keine Werbematerialien oder -artikel entwickeln, herstellen, verwenden, verkaufen oder verteilen, die eine Darstellung des Pokals oder einer Nachbildung desselben enthalten (einschliesslich Bildern von Pokalübergaben, auf denen der Pokal zu sehen ist), oder solche Darstellungen auf eine Weise

verwenden, die zu einer Assoziation zwischen einem Dritten und dem Pokal, der Nachbildung und/oder dem Wettbewerb führen könnte, und dürfen Dritten nicht erlauben, dies zu tun.

Erinnerungsplaketten

- 3.05 Die an der Endrunde teilnehmenden Verbände erhalten je eine Erinnerungsplakette.

Plaketten für Halbfinalisten

- 3.06 Die unterlegenen Halbfinalisten erhalten je eine Plakette.

Finalplaketten

- 3.07 Die Finalisten erhalten je eine Plakette.

Medaillen

- 3.08 Der Sieger erhält 40 Gold-, der zweite Finalist 40 Silbermedaillen. Die beiden unterlegenen Halbfinalisten erhalten je 40 Bronzemedailles. Die Herstellung zusätzlicher Medaillen ist nicht erlaubt.

IV Verantwortung

Artikel 4

Verantwortung der Verbände

- 4.01 Die Verbände tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.
- 4.02 Der Landesverband, auf dessen Gebiet ein Qualifikationsspiel bzw. die Endrunde ausgerichtet wird, gilt als Ausrichterverband.
- 4.03 Der Ausrichterverband ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach den Spielen verantwortlich. Der Ausrichterverband kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.
- 4.04 Spiele müssen grundsätzlich in einem Stadion auf dem Gebiet des betreffenden Ausrichterverbands ausgetragen werden. In Ausnahmefällen kann auf Entscheidung der UEFA-Administration und/oder der Disziplinarinstanzen aus Sicherheitsgründen oder infolge einer Disziplinarmaßnahme auf ein Stadion eines anderen UEFA-Mitgliedsverbandes ausgewichen werden.

Zusätzliche Verantwortung für die Endrunde

- 4.05 Die UEFA-Administration informiert die an der Endrunde teilnehmenden Verbände über etwaige zusätzliche Richtlinien, Weisungen oder Beschlüsse im Zusammenhang mit der Endrunde und stellt ihnen die notwendigen Dokumente zu gegebener Zeit zur Verfügung.

V Versicherung

Artikel 5

Allgemeine Grundsätze

- 5.01 Alle am Wettbewerb (Qualifikationswettbewerb und Endrunde) beteiligten Personen sind für ihre eigene Versicherungsdeckung verantwortlich.
- 5.02 Die teilnehmenden Verbände sind für die Versicherungsdeckung ihrer jeweiligen Delegation, einschliesslich Spieler und Offizieller, für die gesamte Dauer des Wettbewerbs verantwortlich und verpflichten sich, auf eigene Kosten alle notwendigen und angemessenen Versicherungen abzuschliessen.
- 5.03 Der Ausrichterverband ist für die Versicherungsdeckung aller für den Wettbewerb verwendeten Örtlichkeiten, einschliesslich Stadion, Einrichtungen und offizieller Bereiche, alleine verantwortlich. Ist der Ausrichterverband nicht Eigentümer des verwendeten Stadions, ist er zusätzlich dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der Stadioneigentümer und/oder -betreiber einen umfassenden Versicherungsschutz, einschliesslich Haftpflicht- und Gebäudeversicherung, gewährleistet. Unterbreitet der Stadioneigentümer und/oder -betreiber die angemessene Versicherungsdeckung nicht rechtzeitig, muss der Ausrichterverband die erforderliche zusätzliche Versicherungsdeckung auf eigene Kosten abschliessen. Unterlässt er dies, schliesst die UEFA die erforderliche Versicherungsdeckung auf Kosten des Ausrichterverbandes ab.
- 5.04 Sämtliche Versicherungen müssen für die gesamte Dauer des Wettbewerbs gültig sein, einschliesslich der Vor- und Nachbereitungsphase des Wettbewerbs.
- 5.05 Schadenersatzforderungen gegen die UEFA sind ausdrücklich ausgeschlossen. Sämtliche Beteiligten müssen gewährleisten, dass die UEFA von jeglicher Haftung befreit ist, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entsteht. Die UEFA kann in jedem Falle von allen Beteiligten verlangen, dass sie ihr kostenlos eine schriftliche Haftungsfreizeichnung und/oder Bestätigungen und/oder Kopien der betreffenden Policen in einer der offiziellen Sprachen der UEFA vorlegen.
- 5.06 Die UEFA schliesst die für ihren sich aus vorliegendem Reglement ergebenden Zuständigkeitsbereich notwendigen Versicherungen ab.

Qualifikationswettbewerb

- 5.07 Die Ausrichterverbände müssen bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft auf eigene Kosten alle notwendigen Versicherungen abschliessen, die sich durch die Organisation und Ausrichtung der Spiele ergeben, einschliesslich einer Haftpflichtversicherung und einer Zuschauerunfallversicherung. Die Ausrichterverbände haben zu gewährleisten, dass die UEFA in den Versicherungsverträgen als mitversicherte Partei eingeschlossen ist.
- 5.08 Die Haftpflichtversicherung muss eine angemessene Garantiesumme für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden (einschliesslich schlechtes Wetter,

höhere Gewalt und Terrorismus) sowie für reine Vermögensschäden umfassen. Sie muss ausserdem den jeweiligen Verhältnissen des Verbands entsprechen.

Endrunde

- 5.09 Zusätzlich zu Absätzen 5.01 bis 5.08 des vorliegenden Reglements müssen die Ausrichterverbände der Endrunde gemäss ihren in der Ausrichtervereinbarung definierten und von der UEFA bei Bedarf mitgeteilten Verantwortlichkeiten auf eigene Kosten angemessene Versicherungen für alle Risiken (einschliesslich Absage) im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Endrunde abschliessen.

VI Wettbewerbsmodus

Artikel 6

Wettbewerbsphasen

- 6.01 Der Wettbewerb besteht aus einem Qualifikationswettbewerb und einer Endrunde.

Artikel 7

A. Qualifikationswettbewerb

Gruppenbildung

- 7.01 Die Mannschaften der Endrunden-Ausrichter, Polen und die Ukraine, sind automatisch für die Endrunde qualifiziert. Die übrigen Mannschaften werden in sechs Sechsergruppen und drei Fünfergruppen gelost. Die UEFA-Administration lost die Gruppen nach Abschluss des Qualifikationswettbewerbs der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2010 aus. Sie verwendet dabei ein Setzsystem. Der amtierende Europameister wird stets gesetzt. Die übrigen Verbände werden auf der Grundlage der UEFA-Koeffizientenrangliste für Nationalmannschaften (vgl. Anhang I, Absatz 1.2.1) klassiert. Die Entscheidungen der UEFA-Administration sind endgültig.
- 7.02 Haben mehrere Mannschaften denselben Koeffizienten, sind folgende Kriterien, die sich nur auf den letzten Qualifikationswettbewerb beziehen, in dieser Reihenfolge ausschlaggebend:
- a) UEFA-Koeffizient für Nationalmannschaften aus den ausgetragenen Spielen;
 - b) durchschnittliche Tordifferenz;
 - c) durchschnittliche Anzahl erzielter Tore;
 - d) durchschnittliche Anzahl erzielter Auswärtstore;
 - e) Fairplay-Rangliste;
 - f) Losentscheid.

Austragungsmodus für den Qualifikationswettbewerb

- 7.03 Die Spiele des Qualifikationswettbewerbs werden in Gruppen im Meisterschaftsmodus ausgetragen. Jede Mannschaft spielt dabei in Hin- und Rückspiel gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.

Punktegleichheit nach den Gruppenspielen

- 7.04 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge ermittelt:
- a) höhere Punktzahl aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften;
 - b) bessere Tordifferenz aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften;
 - c) grössere Anzahl Tore aus den Gruppenspielen zwischen den betreffenden Mannschaften;
 - d) grössere Anzahl Auswärtstore aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften;
 - e) wenn zwei oder mehr Mannschaften nach der Anwendung der Kriterien a) bis d) auf mehrere Mannschaften immer noch denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis d) erneut angewendet, um die Platzierung dieser Mannschaften zu bestimmen. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien f) bis h) angewendet;
 - f) bessere Tordifferenz aus allen Gruppenspielen;
 - g) grössere Anzahl erzielter Tore aus allen Gruppenspielen;
 - h) grössere Anzahl erzielter Auswärtstore aus allen Gruppenspielen;
 - i) Fairplay-Rangliste aus allen Gruppenspielen;
 - j) Losentscheid.

Qualifikation für die Endrunde

- 7.05 Die neun Gruppensieger und der beste Zweitplatzierte qualifizieren sich direkt für die Endrunde.
- 7.06 Für die Ermittlung des besten Zweitplatzierten werden nur die Ergebnisse gegen die erst-, dritt-, viert- und fünftplatzierten Mannschaften berücksichtigt. Es gelten folgende Kriterien in dieser Reihenfolge:
- a) höhere Punktzahl aus diesen Spielen;
 - b) bessere Tordifferenz aus diesen Spielen;
 - c) grössere Anzahl erzielter Tore aus diesen Spielen;
 - d) grössere Anzahl erzielter Auswärtstore aus diesen Spielen;
 - e) Platzierung in der UEFA-Koeffizientenrangliste für Nationalmannschaften (vgl. Anhang I, Absatz 1.2.2);

- f) Fairplay-Rangliste aus diesen Spielen;
g) Losentscheid.
- 7.07 Die acht übrigen Zweitplatzierten bestreiten Entscheidungsspiele. Die vier Spielpaarungen werden ausgelost. Die vier in der UEFA-Koeffizientenrangliste für Nationalmannschaften (vgl. Anhang I, Absatz 1.2.2) bestplatzierten Mannschaften werden für die Auslosung gesetzt. Haben mehrere Mannschaften denselben Koeffizienten, gelten die Kriterien von Absatz 7.02. Die Entscheidungsspiele werden nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Mannschaften treten in Hin- und Rückspiel zweimal gegeneinander an. Die gesetzten Mannschaften bestreiten das Rückspiel zu Hause. Die Mannschaften, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielen, qualifizieren sich für die Endrunde. Andernfalls finden die Bestimmungen von Absatz 7.08 Anwendung.
- 7.08 Für Spiele, die nach dem K.-o.-System ausgetragen werden, gilt Folgendes: Haben beide Mannschaften in den zwei Spielen gleich viele Tore erzielt, ist diejenige Mannschaft für die nächste Runde qualifiziert, die mehr Auswärtstore erzielt hat. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, d.h. haben beide Mannschaften sowohl auswärts als auch zu Hause gleich viele Tore erzielt, wird das Rückspiel um zweimal 15 Minuten verlängert. Erzielen beide Mannschaften in der Verlängerung gleich viele Tore, zählen die Auswärtstore doppelt (die Gastmannschaft ist somit qualifiziert). Wird in der Verlängerung kein Tor erzielt, wird die für die Endrunde qualifizierte Mannschaft durch Elfmeterschiessen ermittelt (vgl. Artikel 16).

Artikel 8

B. Endrunde

- 8.01 Das UEFA-Exekutivkomitee hat den Polnischen Fussballverband (PZPN) und den Ukrainischen Fussballverband (FFU) mit der gemeinsamen Organisation und Ausrichtung der Endrunde betraut.

Gruppenbildung

- 8.02 Die UEFA-Administration teilt die 16 für die Endrunde qualifizierten Mannschaften in vier Vierergruppen ein (Gruppen A, B, C und D).
- 8.03 Die vier Gruppen werden wie folgt durch eine Auslosung gebildet:

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
A1	B1	C1	D1
A2	B2	C2	D2
A3	B3	C3	D3
A4	B4	C4	D4

Koeffizienten

- 8.04 Gesetzt sind die Ausrichterverbände und, sofern qualifiziert, der amtierende Europameister bzw. die zwei Mannschaften mit dem besten Koeffizienten gemäss der UEFA-Koeffizientenrangliste für Nationalmannschaften (vgl. Anhang I, Absatz 1.2.2). Die übrigen Endrundenteilnehmer werden gemäss ihren Koeffizienten durch eine Auslosung den vier Gruppen zugeteilt.
- 8.05 Haben mehrere Mannschaften denselben Koeffizienten, gelten die Kriterien von Absatz 7.02. Die Ergebnisse der Entscheidungsspiele (vgl. Absatz 7.07) werden dabei nicht berücksichtigt.

Gruppenspielplan

- 8.06 Jede Mannschaft spielt gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe nach dem Meisterschaftsmodus (ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte). Die Gruppenspiele werden nach folgendem Schema ausgetragen, wobei die beiden letzten Spieler jeder Gruppe zur gleichen Zeit angesetzt sein müssen. Die erstgenannte Mannschaft gilt als Heimmannschaft.

	1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag
Gruppe A	A1 gegen A2 A3 gegen A4	A1 gegen A3 A2 gegen A4	A4 gegen A1 A2 gegen A3
Gruppe B	B1 gegen B2 B3 gegen B4	B1 gegen B3 B2 gegen B4	B4 gegen B1 B2 gegen B3
Gruppe C	C1 gegen C2 C3 gegen C4	C1 gegen C3 C2 gegen C4	C4 gegen C1 C2 gegen C3
Gruppe D	D1 gegen D2 D3 gegen D4	D1 gegen D3 D2 gegen D4	D4 gegen D1 D2 gegen D3

Punktegleichheit nach den Gruppenspielen

- 8.07 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge ermittelt:
- a) grössere Punktzahl aus den direkten Begegnungen;
 - b) bessere Tordifferenz aus den direkten Begegnungen (bei mehr als zwei punktgleichen Mannschaften);

- c) grössere Anzahl erzielter Tore aus den direkten Begegnungen (bei mehr als zwei punktgleichen Mannschaften);
 - d) bessere Tordifferenz aus allen Gruppenspielen;
 - e) grössere Anzahl erzielter Tore aus allen Gruppenspielen;
 - f) Platzierung in der UEFA-Koeffizientenrangliste für Nationalmannschaften (vgl. Anhang I, Absatz 1.2.2);
 - g) Fairplay-Verhalten der betreffenden Mannschaften (Endrunde);
 - h) Losentscheid.
- 8.08 Treffen zwei Mannschaften im letzten Gruppenspiel aufeinander, die dieselbe Anzahl Punkte, die gleiche Tordifferenz und dieselbe Anzahl Tore aufweisen, und endet das betreffende Spiel unentschieden, wird die Platzierung der beiden Mannschaften durch Elfmeterschiessen (vgl. Artikel 16) ermittelt, vorausgesetzt, dass keine anderen Mannschaften derselben Gruppe nach Abschluss der Gruppenspiele dieselbe Anzahl Punkte haben. Haben mehr als zwei Mannschaften dieselbe Anzahl Punkte, finden die Kriterien von Absatz 8.07 Anwendung.

Viertelfinale

- 8.09 Die Erst- und Zweitplatzierten jeder Gruppe tragen das Viertelfinale in einem Spiel folgendermassen aus:
- | | |
|---------|---|
| Spiel 1 | Sieger Gruppe A gegen Zweitplatzierten Gruppe B |
| Spiel 2 | Sieger Gruppe B gegen Zweitplatzierten Gruppe A |
| Spiel 3 | Sieger Gruppe C gegen Zweitplatzierten Gruppe D |
| Spiel 4 | Sieger Gruppe D gegen Zweitplatzierten Gruppe C |

Halbfinale

- 8.10 Die vier Sieger der Viertelfinalspiele tragen das Halbfinale in einem Spiel gemäss folgendem Schema aus:
- Sieger Spiel 1 gegen Sieger Spiel 3
- Sieger Spiel 2 gegen Sieger Spiel 4

Endspiel

- 8.11 Die Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel.
- Gleiche Anzahl Tore in einem Viertel- oder Halbfinalspiel bzw. im Endspiel**
- 8.12 Endet das Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten gespielt. Ist auch nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschiessen ermittelt (vgl. Artikel 16).

VII Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle

Artikel 9

Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle

- 9.01 Weigert sich ein Verband zu spielen oder kann ein Spiel aus Verschulden eines Verbands nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkammer über diese Angelegenheit.
- 9.02 In Ausnahmefällen kann die Kontroll- und Disziplinarkammer das Ergebnis bei Spielabbruch als Endresultat werten, wenn das Ergebnis für jenen Verband nachteilig war, der den Spielabbruch zu verschulden hat.
- 9.03 Wird ein Verband während des Qualifikationswettbewerbs oder der Endrunde aus dem Wettbewerb ausgeschlossen, werden die Resultate und Punkte aus allen Spielen der betreffenden Mannschaft annulliert.
- 9.04 Wenn ein für die Endrunde qualifizierter Verband nicht antritt, kann ihn die UEFA-Administration ersetzen. In diesem Fall bestimmt sie den Verband, der an seine Stelle tritt, anhand der sportlichen Leistungen der im laufenden Wettbewerb ausgeschiedenen Verbände.
- 9.05 Ein Verband, der sich zu spielen weigert oder aus dessen Verschulden ein Spiel nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden kann, verliert jeglichen Anspruch auf Zahlungen seitens der UEFA.
- 9.06 Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des betroffenen Verbandes Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.

Artikel 10

A. Qualifikationswettbewerb

Spielabsage vor Abreise des Gastverbands

- 10.01 Kann ein Spiel nach Ansicht des Ausrichterverbands beispielsweise aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aufgrund der Wetterbedingungen nicht stattfinden, ist er verpflichtet, den Gastverband und den Schiedsrichter vor deren Abreise sowie parallel dazu die UEFA-Administration davon zu unterrichten. In diesem Fall muss das Spiel an einem vom Ausrichterverband und vom Gastverband vereinbarten, anderen Datum neu angesetzt werden, vorbehaltlich der Genehmigung durch die UEFA-Administration.

Spielabsage nach Abreise des Gastverbands

- 10.02 Ergeben sich nach Antritt der Reise des Gastverbands Zweifel bezüglich der Bespielbarkeit des Spielfeldes, entscheidet der Schiedsrichter auf dem Spielfeld, ob gespielt werden kann oder nicht.
- 10.03 Erklärt der Schiedsrichter, dass das Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aus anderen Gründen nicht beginnen kann, ist es entweder am folgenden Tag oder an einem vom Ausrichterverband und vom Gastverband

vereinbaren, anderen Datum neu anzusetzen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die UEFA-Administration. Eine entsprechende Einigung muss innerhalb von zwei Stunden nach der Entscheidung des Schiedsrichters, das Spiel abzusagen, erzielt werden. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anstosszeit fest. Dieser Entscheid ist endgültig.

Spielabbruch

- 10.04 Wird das Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aus anderen Gründen vor dem Ende der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, muss das Spiel entweder am folgenden Tag oder an einem vom Ausrichterverband und vom Gastverband vereinbaren, anderen Datum vollständig wiederholt werden, vorbehaltlich der Genehmigung durch die UEFA-Administration. Eine entsprechende Einigung muss innerhalb von zwei Stunden nach der Entscheidung des Schiedsrichters, das Spiel abzusagen, erzielt werden. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anstosszeit fest. Dieser Entscheid ist endgültig.

Kosten

- 10.05 Hätten die Umstände den Ausrichterverband verpflichtet, den Gastverband und den Schiedsrichter vor ihrer Abreise zu unterrichten, dass ein Spiel nicht stattfinden kann, und hat er dies unterlassen, muss er die Reise- und Aufenthaltskosten des Gastverbands und der Schiedsrichter tragen.
- 10.06 In allen anderen Fällen trägt jeder Verband seine eigenen Kosten. Dies gilt auch für zusätzliche Kosten, falls das Spiel nach dem ursprünglich vorgesehenen Datum ausgetragen bzw. wiederholt werden muss. Kann ein Spiel aus Gründen höherer Gewalt überhaupt nicht stattfinden und reist der Gastverband wieder ab, werden die Reise- und Aufenthaltskosten des Gastverbands sowie die Kosten des Ausrichterverbands für die Durchführung des Spiels je zur Hälfte von beiden Verbänden getragen.

B. Endrunde

- 10.07 Erklärt der Schiedsrichter das Spielfeld für unbespielbar, ist das Spiel am folgenden Tag neu anzusetzen, es sei denn, Gründe höherer Gewalt verhindern dies. In diesem Fall entscheidet die UEFA-Administration endgültig.
- 10.08 Kann ein Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aus anderen Gründen nicht beginnen oder wird es vor dem Ende der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, muss es am folgenden Tag ausgetragen bzw. vollständig wiederholt werden. Kann das Spiel aus Gründen höherer Gewalt nicht am folgenden Tag ausgetragen werden, entscheidet die UEFA-Administration endgültig über das weitere Vorgehen.

VIII Spieldaten, Spielorte und Anstosszeiten

Artikel 11

- 11.01 Der Wettbewerb findet im Anschluss an die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2010 statt und wird über zwei Spielzeiten ausgetragen.

A. Qualifikationsturnier

Spieldaten

- 11.02 Für die Gruppenspiele des Qualifikationsturniers der UEFA-Fussball-Europameisterschaft 2010-12 sind folgende zwölf Daten vorgesehen:

2010

- a) 3./4. und 7. September 2010
- b) 8./9. und 12. Oktober 2010

2011

- c) 25./26. und 29. März 2011
 - d) 3./4. und 7. Juni 2011
 - e) 2./3. und 6. September 2011
 - f) 7./8. und 11. Oktober 2011 (Daten für die letzten Spiele in allen Gruppen)
- 11.03 Für die Entscheidungsspiele zwischen den acht übrigen Zweitplatzierten sind folgende zwei Daten vorgesehen:
- a) 11./12. November 2011
 - b) 15. November 2011

- 11.04 Die unter Absatz 11.02 genannten Gruppenspiele können an anderen Daten ausgetragen werden, falls sich die beiden betroffenen Verbände einig sind und die Grundsätze betreffend das Abstellen von Spielern für Auswahlmannschaften der Verbände gemäss Anhang 1, Artikel 1 des *FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern* eingehalten werden. Die Verbände einer Gruppe haben sich innerhalb von 30 Tagen nach der Auslosung auf die Spielabfolge in ihrer Gruppe zu einigen. Das genaue Datum jedes Spiels muss angegeben werden (z.B. Samstag, 4. September 2010). Kommt keine Einigung zwischen den Verbänden einer Gruppe zustande, sind die Spiele gemäss einem von der UEFA-Administration festgelegten Standardspielplan auszutragen. In diesem Standardspielplan werden für die Spielorganisation relevante Faktoren wie klimatische Bedingungen berücksichtigt.

- 11.05 Aus Gründen sportlicher Fairness kann die UEFA-Administration verlangen, dass Spiele derselben Gruppe zeitgleich ausgetragen werden. Nachträgliche Datenänderungen setzen die Genehmigung der UEFA-Administration voraus. Der betreffende Ausrichterverband hat in diesem Fall auch die übrigen Verbände derselben Gruppe zu informieren.

Spielorte und Anstosszeiten

- 11.06 Die durch die Ausrichterverbände festgelegten Spielorte sind den Gegnern und der UEFA-Administration spätestens 60 Tage im Voraus bekannt zu geben. Bei der Festsetzung des Spielortes hat der Ausrichterverband die Dauer der Reise des Gastverbandes zu berücksichtigen. Der Spielort für ein Qualifikationsspiel darf nicht weiter als 120 Bus-Fahrtminuten vom nächsten internationalen Flughafen entfernt sein, es sei denn, der Gastverband erklärt sich damit einverstanden. Die Anstosszeiten sind der UEFA-Administration spätestens 60 Tage vor dem Spiel mitzuteilen.

Ankunft der Mannschaften am Spielort

- 11.07 Jeder Verband muss die Reise zeitlich so einrichten, dass seine Mannschaft früh genug am Spielort eintrifft, damit die Medienkonferenz vor dem Spiel vor Redaktionsschluss in den beiden beteiligten Ländern abgehalten werden kann, spätestens aber 24 Stunden vor Spielbeginn.

B. Endrunde

Spieldaten

- 11.08 Die Endrunde wird vom 8. Juni bis 1. Juli 2012 ausgetragen.

Spielorte und Anstosszeiten

- 11.09 Die UEFA-Administration ist für die Erstellung des Endrundenspielplans zuständig. Die Endrundenteilnehmer haben Anspruch auf mindestens zwei Ruhetage (48 Stunden) zwischen den Spielen.

Ankunft der Mannschaften in den Ausrichterländern

- 11.10 Die Endrundenteilnehmer haben sich spätestens fünf Tage vor ihrem ersten Spiel in ihrem Mannschaftshotel in einem der Ausrichterländer einzufinden.

Ankunft der Mannschaften am Spielort

- 11.11 Die Mannschaften müssen spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn in ihrem Transferhotel eintreffen oder sich im Umkreis von 60 km um das Stadion aufhalten, in dem ihr Spiel ausgetragen wird.

Trainingsplätze

- 11.12 Die UEFA stellt den Verbänden eine bestimmte Anzahl ausgesuchter Trainingsplätze zur Verfügung. Wählt ein Verband einen Trainingsplatz, der nicht zu den ausgesuchten Plätzen gehört, übernimmt er alle dadurch entstehenden Kosten.
- 11.13 Ab dem fünften Tag vor dem ersten Spiel der Endrunde gelten die von den Verbänden verwendeten Trainingsplätze ausnahmslos als „offizielle“ Trainingsplätze und die in Absatz 28.14 festgelegten Bestimmungen kommen zur Anwendung.

IX Stadien und Spielorganisation

Artikel 12

Stadionkategorien

12.01 Sofern dieses Reglement nichts anderes bestimmt, müssen alle Spiele des Wettbewerbs in Stadien ausgetragen werden, die die infrastrukturellen Kriterien der folgenden im *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* definierten Kategorien erfüllen:

- a) Kategorie 3 für den Qualifikationswettbewerb;
- b) Elitekategorie für die Endrunde.

Ausnahmen betreffend infrastrukturelle Kriterien

12.02 Die UEFA-Administration kann in besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag hin Ausnahmen betreffend spezielle infrastrukturelle Kriterien für die geforderte Stadionkategorie bewilligen, beispielsweise aufgrund der geltenden nationalen Gesetzgebung oder wenn das Beharren auf den festgelegten Kriterien einen Verband dazu zwingen würde, seine Heimspiele auf dem Gebiet eines anderen Verbands auszutragen. Es können Ausnahmen für eines oder mehrere Spiele des Wettbewerbs oder für die gesamte Dauer des Wettbewerbs bewilligt werden. Solche Entscheide sind endgültig.

Stadion- und Sicherheitszertifikat

12.03 Jeder Verband, auf dessen Gebiet Spiele des Wettbewerbs ausgetragen werden, ist dafür verantwortlich,

- a) alle betroffenen Stadien zu inspizieren und Stadionzertifikate auszustellen und an die UEFA-Administration zu übermitteln, die bestätigen, dass die Stadien die infrastrukturellen Kriterien der geforderten Stadionkategorie erfüllen;
- b) der UEFA-Administration eine Kopie des von der zuständigen öffentlichen Behörde ausgestellten Zertifikats zukommen zu lassen, das bestätigt, dass das Stadion sowie dessen Einrichtungen (Notbeleuchtung, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Schutzmassnahmen gegen das Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld usw.) sorgfältig inspiziert wurden und allen Sicherheitsbestimmungen des geltenden nationalen Rechts entsprechen.

12.04 Auf der Grundlage dieser Zertifikate genehmigt die UEFA-Administration die Stadien oder lehnt sie ab. Solche Entscheide sind endgültig.

Stadioninspektionen

12.05 Die UEFA-Administration kann jederzeit vor und während des Wettbewerbs Stadioninspektionen durchführen, um zu prüfen, ob die geforderten infrastrukturellen Kriterien erfüllt wurden bzw. werden. Fälle von Nichteinhaltung infrastruktureller Kriterien können an die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA verwiesen werden, die in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* über die geeigneten Massnahmen entscheidet.

Mobile Stadiondächer

- 12.06 Vor dem Spiel entscheidet der UEFA-Spieldelegierte in Absprache mit dem Schiedsrichter über eine mögliche Schliessung des mobilen Stadiondaches. Dieser Beschluss muss bei der Organisationssitzung vor dem Spiel bekannt gegeben werden, er kann jedoch im Falle einer Veränderung der Wetterbedingungen vor Spielbeginn nach erneuter Absprache mit dem Schiedsrichter jederzeit geändert werden.
- 12.07 Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, muss dieses während des gesamten Spiels geschlossen bleiben. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, kann nur der Schiedsrichter während des Spiels die Schliessung anordnen, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, die von einer zuständigen staatlichen Behörde erlassen wurden. Ein solcher Entscheid kann nur gefällt werden, wenn sich die Wetterbedingungen stark verschlechtern. Falls der Schiedsrichter während des Spiels die Schliessung des Daches anordnet, muss es bis zum Schlusspfiff geschlossen bleiben.

Flutlicht

- 12.08 Die Spiele können tagsüber oder bei Flutlicht ausgetragen werden. Damit Spiele des Qualifikationswettbewerbs unter Flutlicht ausgetragen werden können, muss die horizontale und vertikale Beleuchtungsstärke mindestens 1 400 lx betragen (für eine Fernsehproduktion in Standardauflösung), wobei die Beleuchtung gleichmässig sein muss. Der Verband muss der UEFA ein gültiges Beleuchtungszertifikat vorlegen, das am Datum des betreffenden Spiels nicht älter ist als 12 Monate.
- 12.09 Für die Spiele der Endrunde werden die Bedingungen bezüglich des Flutlichts im Rahmen der entsprechenden Stadionvereinbarungen geregelt.

Uhren

- 12.10 Die Spielzeit-Uhren in den Stadien dürfen während des Spiels mitlaufen unter dem Vorbehalt, dass sie jeweils nach Ablauf der regulären Spielzeit von 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden. Diese Regelung gilt auch im Falle einer Verlängerung (d.h. nach 15 bzw. 30 Minuten).

Grossbildschirme

- 12.11 Bei Spielen des Qualifikationswettbewerbs können Ergebnisse von anderen Spielen während des Spiels auf der Anzeigetafel und/oder auf dem Grossbildschirm gezeigt werden. Simultanübertragungen und Wiederholungen sind nur für Pressemonitore und Closed-Circuit-Anlagen erlaubt. Bildmaterial des Spiels kann auf dem Grossbildschirm im Stadion zeitversetzt übertragen werden, sofern der Ausrichterverband alle für eine solche Übertragung notwendigen Genehmigungen Dritter, einschliesslich der Genehmigung des UEFA-Spieldelegierten, des Host Broadcasters, der das internationale Live-Signal produziert, und aller zuständigen lokalen Behörden, erhalten hat. Zudem muss der Ausrichterverband sicherstellen, dass nur dann Bilder gezeigt werden, wenn der

Ball nicht im Spiel ist und/oder in der Halbzeitpause oder in der Pause vor einer etwaigen Verlängerung, und dass keine Bilder übertragen werden, die:

- a) einen Einfluss auf das Spiel haben könnten;
- b) insofern als problematisch angesehen werden können, als sie das Potenzial haben, Zuschauerausschreitungen jeglicher Art zu verursachen;
- c) Zuschauerausschreitungen, zivilen Ungehorsam, beleidigendes oder Werbematerial, das sich in der Zuschauermenge oder auf dem Spielfeld befindet, zeigen;
- d) dazu geeignet sein könnten, den Ruf, die Stellung oder die Autorität eines Spielers, Schiedsrichters, Offiziellen und/oder eines Dritten im Stadion zu kritisieren, zu unterminieren oder zu beschädigen (dazu gehören auch Bilder, die darauf abzielen, direkt oder indirekt auf eine Abseitsstellung, ein Foul, einen möglichen Schiedsrichterfehler oder anderes Verhalten, das gegen den Fairplay-Geist verstösst, hinzuweisen).

12.12 Die UEFA-Administration legt die Bedingungen für sämtliche Übertragungen auf der Anzeigetafel und dem Grossbildschirm während der Endrunde fest.

Kunstrasen

12.13 Mit Ausnahme der Endrunde, die auf Naturrasen stattfinden muss, können Spiele des Wettbewerbs auf Kunstrasen ausgetragen werden unter der Voraussetzung, dass alle einschlägigen Bestimmungen des *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglements* eingehalten werden und dass der Kunstrasen den „FIFA Recommended 2-Star Standard“ gemäss dem *FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces* erfüllt.

12.14 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband übernehmen die volle Verantwortung für die Erfüllung der oben genannten Anforderungen, insbesondere jener betreffend:

- a) Unterhaltsarbeiten und fortlaufende Verbesserungsmassnahmen;
- b) Massnahmen bezüglich Sicherheit und Umwelt wie im *FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces* festgelegt.

12.15 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband müssen vom Hersteller und dem Installateur des Kunstrasens ausreichende Garantien betreffend das Material und die Installation erhalten.

12.16 Die UEFA kann für Schäden Dritter, die sich aus der Verwendung des Kunstrasens ergeben, nicht haftbar gemacht werden.

12.17 Organisiert ein Ausrichterverband ein Qualifikationsspiel in einem Stadion mit dem erforderlichen Kunstrasen-Standard, hat er dies dem Gegner und der UEFA-Administration mindestens 60 Tage im Voraus bekannt zu geben. Eine Kopie des entsprechenden Zertifikats, das am Datum des betreffenden Spiels nicht älter sein darf als 12 Monate, ist gleichzeitig an die UEFA-Administration zu senden.

Artikel 13

Spielorganisation

- 13.01 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind im Stadion die Flaggen der beteiligten Mannschaften sowie die UEFA-, die FIFA- und die UEFA-Respekt-Flagge zu hissen. Ausserdem sind die Nationalhymnen der beiden beteiligten Mannschaften zu spielen.
- 13.02 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die Spieler aufgefordert, nach der Aufreihungszeremonie sowie nach dem Schlusspfiff den Gegenspielern und den Schiedsrichtern im Sinne des Fairplay die Hand zu schütteln.
- 13.03 Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt.
- 13.04 Der Ausrichterverband hat bei Spielen einen angemessenen Sanitätsdienst sicherzustellen. Dazu gehören Bahren und genügend Bahrenträger, ein Krankenwagen und medizinisches Personal vor Ort. Die Bahren müssen bei den Ersatzbänken bereitgestellt werden.

A. Qualifikationswettbewerb

- 13.05 Auf der Ersatzbank dürfen nur sechs Mannschaftsoffizielle, von denen einer ein Mannschaftsarzt sein muss, und sieben Ersatzspieler Platz nehmen, d.h. höchstens dreizehn Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 13.06 Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand dies erlauben, können pro Verband bis zu fünf zusätzliche Sitze installiert werden, um während des Spiels weiteren Mitgliedern des Betreuerstabs Platz zu bieten (z.B. Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten). Diese Sitze müssen ausserhalb der Technischen Zone aufgestellt werden. Sie befinden sich mindestens fünf Meter von den Spielerbänken entfernt und ermöglichen den Zutritt zu den Umkleidekabinen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 13.07 Der Zeitplan für die Bewässerung des Spielfelds ist vom Ausrichterverband bei der Organisationssitzung vor dem Spiel bekannt zu geben. Das Spielfeld ist gleichmässig und nicht nur in bestimmten Bereichen zu bewässern. Grundsätzlich muss die Bewässerung 75 Minuten vor dem Anstoss beendet sein. Das Spielfeld kann jedoch auch nach diesem Zeitpunkt bewässert werden, sofern der Schiedsrichter und beide Verbände zustimmen, und unter der Voraussetzung, dass die Bewässerung nur in einem der folgenden Zeiträume stattfindet:
 - a) zwischen der 75. und der 60. Minute vor dem Anstoss; oder
 - b) zwischen der 10. und der 5. Minute vor dem Anstoss; oder
 - c) während der Halbzeitpause (für höchstens fünf Minuten).
- 13.08 Für den Gastverband ist die gegenseitig vereinbarte Anzahl Frei- und Kaufkarten zu reservieren.

- 13.09 Den offiziellen Vertretern der UEFA sowie mindestens zehn Vertretern des Gastverbandes sind Plätze der ersten Kategorie im VIP-Bereich kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 13.10 Der Ausrichterverband muss der UEFA für jedes Spiel sechs Plätze der ersten Kategorie im VIP-Bereich sowie 14 weitere Sitzplätze der ersten Kategorie kostenlos zur Verfügung stellen, falls die UEFA dies bis 30 Tage vor dem betreffenden Spiel verlangt. Diese Eintrittskarten sind der UEFA bis spätestens zwei Wochen vor dem betreffenden Spiel zuzustellen.
- 13.11 Die UEFA ist berechtigt, für jedes Spiel vom betreffenden Ausrichterverband bis zu 100 Eintrittskarten der ersten Kategorie zum Nominalwert zu erwerben. Die UEFA muss diese Eintrittskarten bis spätestens zwei Monate vor dem betreffenden Spiel bestellen und die Karten sind der UEFA bis spätestens zwei Wochen vor dem betreffenden Spiel zuzustellen. Jeder Ausrichterverband unternimmt sein Möglichstes, um etwaigen Anfragen der UEFA betreffend den Erwerb von Eintrittskarten, die weniger als zwei Monate vor einem Spiel erfolgen, entgegenzukommen.
- 13.12 Sofern die Wetterbedingungen dies erlauben, darf der Gastverband am Tag vor dem Spiel maximal eine Stunde auf dem Spielfeld trainieren, auf dem das Spiel stattfinden wird. Zusätzlich darf der Gastverband Trainingseinheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführen, und zwar an einem anderen mit dem Ausrichterverband vereinbarten Trainingsort und nicht im Stadion, wo das Spiel stattfinden wird.
- 13.13 Für die Spiele des Qualifikationswettbewerbs muss der Ausrichterverband die Bälle zur Verfügung stellen. Die verwendeten Bälle müssen den Anforderungen der *Spielregeln* und von Artikel 63 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* entsprechen.

B. Endrunde

- 13.14 Auf der Ersatzbank dürfen sechs Mannschaftsoffizielle, von denen einer ein Mannschaftsarzt sein muss, und zwölf Ersatzspieler Platz nehmen, d.h. höchstens achtzehn Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen. Wenn die Infrastruktur des Stadions es zulässt, können die unter Absatz 13.06 genannten fünf zusätzlichen Sitze auch in die bestehende Ersatzbank integriert werden. In diesem Falle dürften insgesamt 23 Personen auf der Ersatzbank Platz nehmen.
- 13.15 Jeder teilnehmende Verband muss nach der Ankunft in einem der Ausrichterländer mindestens eine öffentliche Trainingseinheit mit seiner Nationalmannschaft abhalten. Eine dieser öffentlichen Trainingseinheiten muss vor dem ersten Spiel der betreffenden Mannschaft auf dem offiziellen Trainingsgelände stattfinden. Die teilnehmenden Verbände dürfen keine kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit solchen öffentlichen Trainingseinheiten verwerten.
- 13.16 Bei der Endrunde stellt die UEFA die verwendeten Bälle zur Verfügung.

X Spielregeln

Artikel 14

- 14.01 Alle Spiele sind gemäss den *Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB) auszutragen.

Spielerauswechslungen

- 14.02 Drei Spieler pro Mannschaft können im Verlauf des Spiels ersetzt werden. Die Verwendung von (wenn möglich elektronischen) Auswechselfafeln für das Anzeigen von Auswechslungen ist obligatorisch. Die Auswechselfafeln müssen beidseitig beschriftet sein.
- 14.03 Während des Spiels ist es Ersatzspielern gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Bei der Organisationssitzung vor dem Spiel bestimmt der Schiedsrichter genau, wie viele Ersatzspieler sich gleichzeitig aufwärmen dürfen und in welchem Bereich dies erlaubt ist (hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten oder hinter den Werbebanden hinter dem Tor). Grundsätzlich dürfen sich drei Ersatzspieler pro Mannschaft gleichzeitig aufwärmen. Bei genügend Platz kann der Schiedsrichter ausnahmsweise bis zu sieben Ersatzspielern jeder Mannschaft erlauben, sich gleichzeitig im vorgegebenen Bereich aufzuwärmen.

Spielblatt

- 14.04 Vor jedem Spiel des Wettbewerbs erhält jede Mannschaft ein Spielblatt, in dem die Nummern, die vollständigen Namen, die Geburtsdaten und gegebenenfalls die Trikotnamen der 18 (Endrunde: 23) Kaderspieler anzugeben sind. Zusätzlich sind die vollständigen Namen der Offiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank und auf den zusätzlichen Sitzen Platz nehmen. Das Spielblatt ist sorgfältig auszufüllen (in Blockschrift) und vom jeweiligen Mannschaftsführer und vom Delegationsleiter zu unterzeichnen.
- 14.05 Die elf erstgenannten Spieler (Spieler der Startformation) beginnen das Spiel, die übrigen sieben (Endrunde: zwölf) sind die Ersatzspieler. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf dem Spielblatt aufgeführten Nummern übereinstimmen. Die Torhüter und der Mannschaftsführer müssen als solche bezeichnet sein.
- 14.06 Beide Mannschaften haben ihr jeweiliges Spielblatt mindestens 75 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter einzureichen.
- 14.07 Der Schiedsrichter kann die Vorlage der Spielerlizenz, des Personalausweises oder des Reisepasses der auf dem Spielblatt eingetragenen Spieler verlangen. Jeder Spieler, der an einem UEFA-Wettbewerbsspiel teilnimmt, muss entweder über die Spielerlizenz seines Landesverbandes oder über einen amtlichen Personalausweis bzw. Reisepass, beide versehen mit einem Foto und Geburtsdatum, verfügen.

- 14.08 Wird das Spielblatt nicht rechtzeitig ausgefüllt und eingereicht, wird der Fall der Kontroll- und Disziplinarkammer unterbreitet.
- 14.09 Nur drei der auf dem Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler dürfen eingesetzt werden. Die ersetzten Spieler dürfen am Spiel nicht wieder teilnehmen.
- 14.10 Wenn eine der beiden Mannschaften weniger als sieben Spieler zählt, wird das Spiel abgebrochen. Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet über die Folgen.

Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt im Qualifikationswettbewerb

- 14.11 Nachdem die Spielblätter ausgefüllt und von beiden Mannschaften unterzeichnet beim Schiedsrichter eingereicht wurden, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, gelten bei Spielen des Qualifikationswettbewerbs folgende Bestimmungen:
- Ist ein Spieler, der auf dem Spielblatt als Spieler der Startformation aufgeführt ist, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, zu beginnen, darf er durch einen der sieben auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler ersetzt werden. Der entsprechende Ersatzspieler darf dann durch einen auf dem ursprünglichen Spielblatt nicht aufgeführten, jedoch in der Liste der 23 Spieler (vgl. Absatz 17.03) enthaltenen Spieler ersetzt werden, so dass sich die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler nicht reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.
 - Sind Spieler, die auf dem Spielblatt als Ersatzspieler aufgeführt sind, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie durch auf dem ursprünglichen Spielblatt nicht aufgeführte, jedoch in der Liste der 23 Spieler (vgl. Absatz 17.03) enthaltene Spieler ersetzt werden.
 - Sind alle auf dem Spielblatt aufgeführten Torhüter aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie durch Torhüter ersetzt werden, die nicht auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführt waren.
 - Der betreffende Verband muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Arztzeugnisse unterbreiten.

Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt bei der Endrunde

- 14.12 Nachdem die Spielblätter ausgefüllt und von beiden Mannschaften unterzeichnet beim Schiedsrichter eingereicht wurden, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, gelten bei Endrundenspielen folgende Bestimmungen:
- Ist ein Spieler, der auf dem Spielblatt als Spieler der Startformation aufgeführt ist, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, zu beginnen, darf er durch einen der zwölf auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl der für das betreffende Endrundenspiel verfügbaren Ersatzspieler entsprechend reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.

- b) Sind Spieler, die auf dem Spielblatt als Ersatzspieler aufgeführt sind, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie nicht ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl der für das betreffende Endrundenspiel noch verfügbaren Ersatzspieler entsprechend reduziert.
- c) Der betreffende Verband muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Arztzeugnisse unterbreiten.

Artikel 15

Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung

- 15.01 Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten. Geht ein Spiel in die Verlängerung, wird zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und dem Beginn der Verlängerung eine fünfminütige Pause eingeräumt. In der Regel und nach Ermessen des Schiedsrichters bleiben die Spieler während der fünfminütigen Pause auf dem Spielfeld.

Artikel 16

Elfmeterschiessen

- 16.01 Ist in einem Spiel, das nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen wird, nach Ablauf der Verlängerung keine Entscheidung gefallen (oder tritt der in Absatz 8.08 genannte Fall ein), ist ein Elfmeterschiessen in Übereinstimmung mit der in den *IFAB-Spielregeln* festgelegten Vorgehensweise durchzuführen.
- 16.02 Der Schiedsrichter entscheidet, welches Tor verwendet wird:
- a) Er kann – aus Gründen der Sicherheit, des Spielfeldzustandes, der Beleuchtung o.Ä. – ohne Münzwurf selbst entscheiden, welches Tor verwendet wird. In diesem Fall muss er seinen Entscheid, der endgültig ist, nicht begründen.
 - b) Wenn er der Meinung ist, dass beide Tore für das Elfmeterschiessen verwendet werden können, entscheidet er in Anwesenheit der beiden Mannschaftsführer, dass die Kopfseite der Münze dem einen und die Zahlseite dem anderen Tor entspricht. Anschliessend führt er den Münzwurf zur Bestimmung des zu verwendenden Tors aus.
- 16.03 Um die strikte Einhaltung der Vorgehensweise zu gewährleisten, wird der Schiedsrichter von den Schiedsrichterassistenten und vom vierten Offiziellen unterstützt, die auch die Nummern der Spieler jeder Mannschaft notieren, die einen Elfmeter ausgeführt haben. Die Schiedsrichterassistenten nehmen die in der entsprechenden Grafik in den *Spielregeln* angegebenen Positionen ein.
- 16.04 Kann das Elfmeterschiessen aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt nicht beendet werden, entscheidet das Los; der Schiedsrichter führt die Auslosung in Anwesenheit des UEFA-Spiellegierten und der beiden Mannschaftsführer durch.

- 16.05 Kann das Elfmeterschiessen aus Verschulden einer Mannschaft nicht beendet werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 9.01 bis 9.05.

XI Spielberechtigung

Artikel 17

Staatsangehörigkeit

- 17.01 Jeder Landesverband muss seine Auswahlmannschaft aus Spielern zusammenstellen, die Staatsangehörige des betreffenden Landes sind und die die Bestimmungen von Artikeln 15 bis 18 der *Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten* erfüllen.

Spielerliste für den Qualifikationswettbewerb und Information über den Trainer

- 17.02 Jeder Verband muss der UEFA-Administration eine Liste mit 23 Spielern (Name, Vorname und Geburtsdatum) sowie den Namen, das Geburtsdatum und die Trainerqualifikation des Cheftrainers unterbreiten. Die Liste muss spätestens vier volle Tage vor jedem Spiel des Qualifikationswettbewerbs im Besitz der UEFA-Administration sein.
- 17.03 Diese Liste ist provisorisch und Änderungen können bis zur Organisationssitzung vor dem Spiel, bei der die endgültige Liste der 23 Spieler dem UEFA-Spielerdelegierten gegenüber bestätigt wird, vorgenommen werden. Für das Spielblatt gelten die Absätze 14.04 bis 14.11.

Spielerliste für die Endrunde

- 17.04 Die Liste der 23 Spieler muss spätestens zehn volle Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde im Besitz der UEFA-Administration sein. Drei der aufgeführten 23 Spieler müssen Torhüter sein.
- 17.05 Sollte sich ein aufgelisteter Spieler vor dem ersten Endrundenspiel seiner Mannschaft eine schwere Verletzung zuziehen, kann er nur ersetzt werden, wenn ein Arzt der Medizinischen Kommission der UEFA und der betreffende Mannschaftsarzt die Schwere der Verletzung und die Unfähigkeit zur Teilnahme an der Endrunde bestätigen.
- 17.06 Jeder Verband muss sicherstellen und der UEFA bis zur Frist für die Einreichung der Spielerliste bestätigen, dass alle registrierten Spieler einer medizinischen Untersuchung, einschliesslich eines kardiovaskulären Screenings, unterzogen wurden. Dies gilt auch für Spieler, die gemäss Absatz 17.05 für die Endrunde aufgeboten werden könnten. Diese medizinische Untersuchung darf bei Beginn der Endrunde nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die UEFA-Administration stellt den Verbänden ein Dokument zur Verfügung, in dem alle obligatorischen Untersuchungen erläutert sind.
- 17.07 Die Liste der 23 Spieler wird von der UEFA-Administration veröffentlicht.

XII Ausrüstung

Artikel 18

UEFA-Ausrüstungsreglement

- 18.01 Das *UEFA-Ausrüstungsreglement* gilt für alle Spiele, offiziellen Trainingseinheiten und offiziellen Medienkonferenzen des Wettbewerbs, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes vorsieht.

Nummern

- 18.02 Den Spielern sind Nummern von 1 bis 23 zuzuweisen. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf der offiziellen Spielerliste aufgeführten Nummern übereinstimmen. Die Nummer 1 ist einem Torhüter zuzuteilen.

Verantwortung

- 18.03 Der UEFA-Spieldelegierte hat das Recht und die Pflicht, die Ausrüstung der Mannschaften am Spielort zu prüfen. Er kann die Ausrüstung gegebenenfalls nach dem Spiel der UEFA-Administration zur weiteren Überprüfung überstellen.

A. Qualifikationswettbewerb

Genehmigungsverfahren

- 18.04 Die UEFA-Administration sendet allen Verbänden zu gegebener Zeit das Genehmigungsformular „Spielerausrüstung für Nationalmannschaften“ zu, um abzuklären, ob die für diesen Wettbewerb genehmigte Ausrüstung immer noch dieselbe ist. Ist dies nicht der Fall, muss die neue Ausrüstung spätestens zwei Wochen vor der geplanten Verwendung der UEFA-Administration zur Genehmigung vorgelegt werden.

Farben

- 18.05 Die Mannschaft des Ausrichterverbands trägt grundsätzlich ihre Hauptspielkleidung gemäss Genehmigungsformular „Spielerausrüstung für Nationalmannschaften“ und die Gastmannschaft verwendet ihre Ersatzspielkleidung, oder falls nötig eine Kombination aus Haupt- und Ersatzspielkleidung. Können sich die Verbände nicht auf die von ihren Mannschaften zu tragenden Farben einigen, entscheidet die UEFA-Administration. Bemerkt der Schiedsrichter vor Ort, dass die Farben der beiden Mannschaften nur schwer zu unterscheiden sind, entscheidet er nach Absprache mit dem UEFA-Spieldelegierten und der UEFA-Administration.

Wettbewerbslogo und Titelhalterlogo

- 18.06 Das Wettbewerbslogo-Abzeichen ist in der Mitte der „freien Zone“ auf dem rechten Ärmel des Hemdes (aus Sicht des Spielers) anzubringen.
- 18.07 Der amtierende Titelhalter muss in der Mitte der „freien Zone“ auf dem rechten Ärmel des Hemdes anstelle des Wettbewerbslogo-Abzeichens das Titelhalterlogo-Abzeichen tragen.

- 18.08 Die UEFA stellt den Verbänden ausreichend Abzeichen zur Verfügung (wie von der UEFA festgelegt). Weder das Wettbewerbslogo-Abzeichen noch das Titelhalterlogo-Abzeichen darf in einem anderen Wettbewerb getragen werden, noch dürfen diese Logos oder in ihnen enthaltene Logos zu anderen Zwecken verwendet werden, einschliesslich kommerzieller oder Werbeaktivitäten.

Respekt-Abzeichen

- 18.09 Die UEFA stellt den Verbänden auch ein UEFA-Respekt-Abzeichen zur Verfügung. Dieses Abzeichen ist in horizontaler Ausrichtung in der Mitte der freien Zone des linken Hemdärmels (aus Sicht des Spielers) anzubringen. Dieses Abzeichen darf zu keinem anderen Zweck, einschliesslich kommerzieller oder Werbeaktivitäten, verwendet werden.

B. Endrunde

Genehmigungsverfahren

- 18.10 Die von für die Endrunde qualifizierten Verbänden verwendete Ausrüstung (Spielkleidung von Feldspielern und Torhütern, einschliesslich Hemd, Hose, Stutzen und alle anderen Ausrüstungsgegenstände) muss an die UEFA-Administration geschickt werden, die das genaue Genehmigungsverfahren festlegt (z.B. speziell dafür vorgesehener Tag) und dieses allen betroffenen Verbänden bei der Endrundenauslosung bestätigt. Auf der Grundlage des bestätigten Verfahrens informiert die UEFA-Administration schriftlich über ihre Entscheidung bezüglich der Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände.

Nummern

- 18.11 Die Nummern sind auch auf der Vorderseite des Hemdes auf Brusthöhe (vgl. Artikel 29 des *UEFA-Ausrüstungsreglements*) anzubringen.

Spielernamen

- 18.12 Die Spielernamen sind auf der Rückseite des Hemdes anzubringen (vgl. Artikel 11 des *UEFA-Ausrüstungsreglements*).

Wettbewerbslogo und Titelhalterlogo

- 18.13 Das Wettbewerbslogo-Abzeichen ist in der Mitte der „freien Zone“ auf dem rechten Ärmel des Hemdes (aus Sicht des Spielers) anzubringen.
- 18.14 Der amtierende Titelhalter muss, sofern er sich für die Endrunde qualifiziert, in der Mitte der „freien Zone“ auf dem rechten Ärmel des Hemdes anstelle des Wettbewerbslogo-Abzeichens das Titelhalterlogo-Abzeichen tragen.
- 18.15 Die UEFA stellt den Verbänden ausreichend Abzeichen zur Verfügung (wie von der UEFA festgelegt). Weder das Wettbewerbslogo-Abzeichen noch das Titelhalterlogo-Abzeichen darf in einem anderen Wettbewerb getragen werden, noch dürfen diese Logos oder in ihnen enthaltene Logos zu anderen Zwecken verwendet werden, einschliesslich kommerzieller oder Werbeaktivitäten.

Respekt-Abzeichen

- 18.16 Die UEFA stellt den Verbänden, die sich für die Endrunde qualifizieren, auch ein UEFA-Respekt-Abzeichen zur Verfügung. Dieses Abzeichen ist in horizontaler Ausrichtung in der Mitte der freien Zone des linken Hemdärmels (aus Sicht des Spielers) anzubringen. Dieses Abzeichen darf zu keinem anderen Zweck, einschliesslich kommerzieller oder Werbeaktivitäten, verwendet werden.

Farben

- 18.17 Die UEFA-Administration informiert schriftlich über den Entscheid betreffend die Farben für die Spiele der Endrunde. Falls am Spieltag die Farben der beiden Mannschaften nach Meinung des Schiedsrichters oder der UEFA-Administration zu Verwechslungen führen könnten, müssen sie geändert werden. Der Entscheid der UEFA-Administration in Absprache mit dem Schiedsrichter ist endgültig.

Werbefreie Ausrüstungsgegenstände

- 18.18 Die während der Endrunde getragenen Ausrüstungsgegenstände müssen frei sein von jeglicher Sponsorenwerbung. Dies gilt insbesondere:
- a) bei jeder in einem Stadion stattfindenden Veranstaltung von der Ankunft bis zum Verlassen des Stadions;
 - b) bei jeder von der UEFA-Administration als offiziell gewerteten Trainingseinheit;
 - c) bei allen offiziellen UEFA-Medienkonferenzen.

Spezielles Material

- 18.19 Sofern die an der Endrunde teilnehmenden Verbände spezielles Material (Trinkflaschen, medizinische Taschen, Überzüge zum Aufwärmen, Kapitänsbinden, Getränke Kühler usw.) erhalten, sind sie verpflichtet, während der Turnierdauer ausschliesslich dieses Material zu verwenden.

Überzüge zum Aufwärmen

- 18.20 Während offiziellen Trainingseinheiten, dem Aufwärmen vor dem Spiel im Stadion sowie dem Aufwärmen von Ersatzspielern während des Spiels dürfen nur die von der UEFA zur Verfügung gestellten Überzüge verwendet werden.

XIII Schiedsrichter

Artikel 19

- 19.01 Für die Schiedsrichterteams, die für diesen Wettbewerb bezeichnet werden, gilt das *Pflichtenheft für Schiedsrichter*.

Bezeichnung der Schiedsrichter für den Qualifikationswettbewerb

- 19.02 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration für jedes Spiel einen Schiedsrichter. Es können nur Schiedsrichter bezeichnet werden, deren Namen auf der offiziellen FIFA-Schiedsrichterliste aufgeführt sind. Die Schiedsrichterassistenten und der vierte Offizielle werden in

Übereinstimmung mit den von der Schiedsrichterkommission festgelegten Kriterien vom Landesverband des Schiedsrichters bezeichnet. In Ausnahmefällen können die Schiedsrichterassistenten und der vierte Offizielle direkt von der UEFA bezeichnet werden.

Bezeichnung der Schiedsrichter für die Endrunde

- 19.03 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration die Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen für die Endrunde. Die Entscheide der Schiedsrichterkommission sind endgültig.

Ankunft der Schiedsrichter im Qualifikationsturnier

- 19.04 Die Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen haben sich am Tag vor dem Spiel am Spielort einzufinden.
- 19.05 Wenn der Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten und/oder der vierte Offizielle am Vorabend des Spiels noch nicht am Spielort eingetroffen sind, müssen die UEFA-Administration und beide Verbände umgehend davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Schiedsrichterkommission trifft in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration entsprechende Massnahmen. Wird entschieden, den Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten und/oder den vierten Offiziellen zu ersetzen, ist dieser Entscheid endgültig. Nachträgliche Proteste gegen die Person oder die Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters und/oder der Schiedsrichterassistenten und/oder des vierten Offiziellen sind unzulässig.

Nicht einsatzfähiger Schiedsrichter

- 19.06 Wenn ein Schiedsrichter oder ein Schiedsrichterassistent vor oder während einem Spiel nicht mehr einsatzfähig ist, gelten folgende Grundsätze:
- a) Ein nicht einsatzfähiger Schiedsrichter wird sowohl bei Spielen des Qualifikationsturniers als auch bei Endrundenspielen durch den Vierten Offiziellen ersetzt.
 - b) Ein nicht einsatzfähiger Schiedsrichterassistent wird bei Spielen des Qualifikationsturniers durch den Vierten Offiziellen und bei Endrundenspielen durch den Ersatzschiedsrichterassistenten ersetzt.

Die Schiedsrichterkommission entscheidet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration von Fall zu Fall. Solche Entscheide sind endgültig.

Schiedsrichterbericht

- 19.07 Zwecks Live-Datenerfassung und Prüfung der offiziellen Daten bezeichnet die UEFA für jedes Spiel einen UEFA-Datenkoordinator (Venue Data Coordinator – VDC), der während des Spiels alle wichtigen Vorkommnisse wie Tore, Verwarnungen und Auswechslungen festhält. Nach dem Spiel nimmt der Schiedsrichter mit dem Datenkoordinator Kontakt auf, um ihm die Gründe für jede gelbe und rote Karte mitzuteilen und den Spielbericht elektronisch zu bestätigen. Der Schiedsrichter ist ausserdem dafür verantwortlich, die Spielblätter unmittelbar nach Spielende an die UEFA zu faxen (die Originale sind vom UEFA-

Spieldelegierten gemeinsam mit dessen Bericht per Post an die UEFA zu senden). Bei roten Karten oder anderen wichtigen Zwischenfällen muss der Schiedsrichter einen zusätzlichen, ausführlichen Bericht erstellen und der UEFA innerhalb von 12 Stunden nach Spielende per Fax oder E-Mail zusenden.

- 19.08 Der Bericht des Schiedsrichters enthält eine möglichst eingehende Schilderung über alle Vorkommnisse vor, während oder nach dem Spiel, wie:
- a) Fehlverhalten von Spielern, das zu Verwarnung oder Feldverweis führte;
 - b) unsportliches Verhalten von Offiziellen, Mitgliedern, Anhängern sowie allen Personen, die im Auftrag eines Landesverbandes beim Spiel eine Funktion ausüben;
 - c) Zwischenfälle jeglicher Art.
- 19.09 Während der Endrunde hat der Schiedsrichter seinen Bericht und die beiden Spielblätter sofort nach dem Spiel im offiziellen UEFA-Turnierbüro abzugeben.

Schiedsrichter-Begleitperson

- 19.10 Während ihres Aufenthalts am Spielort werden die Schiedsrichter in Übereinstimmung mit den dafür vorgesehenen, von der UEFA-Administration erlassenen Richtlinien von der Schiedsrichter-Begleitperson betreut, bei der es sich um einen offiziellen Vertreter des Ausrichterverbandes handeln muss.

XIV Disziplinarrecht und -verfahren – Doping

Artikel 20

UEFA-Rechtspflegeordnung

- 20.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarischen Verfehlungen durch Verbände, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbandes beim Spiel eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.
- 20.02 Die teilnehmenden Spieler erklären sich einverstanden, sich an folgende verbindlichen Grundlagen zu halten: *Spielregeln*, *UEFA-Statuten*, *UEFA-Rechtspflegeordnung*, *UEFA-Dopingreglement*, *UEFA-Ausrüstungsreglement* sowie das vorliegende Reglement. Sie müssen insbesondere:
- a) den Fairplay-Geist und das gewaltlose Handeln respektieren und sich dementsprechend verhalten;
 - b) verhindern, dass sie die Integrität von UEFA-Wettbewerben gefährden oder den Fussball in Verruf bringen;
 - c) verhindern, dass sie eine im *UEFA-Dopingreglement* enthaltene Antidoping-Vorschrift verletzen.

Artikel 21

Gelbe und rote Karten

- 21.01 Ein des Feldes verwiesener Spieler ist grundsätzlich für das nächste Spiel des Wettbewerbs gesperrt. Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann die Strafe verschärfen.
- 21.02 Nach zwei Verwarnungen in zwei Spielen sowie nach der vierten und jeder weiteren Verwarnung ist ein Spieler automatisch für das nächste Wettbewerbsspiel gesperrt.
- 21.03 Einzelne Verwarnungen und unverbüsste Gelbsperrern verfallen mit Ende des Qualifikationswettbewerbs. Sie werden nicht in die Endrunde übernommen.

Endrunde

- 21.04 Einzelne Verwarnungen aus Spielen der Endrunde verfallen mit Ende der Viertelfinalbegegnungen und werden nicht in die Halbfinalbegegnungen übernommen.
- 21.05 Einzelne Verwarnungen und unverbüsste Gelbsperrern aus der Endrunde verfallen mit Ende des Wettbewerbs.

Artikel 22

Protesterklärung

- 22.01 Protestberechtigt sind Landesverbände. Der Protestgegner und der Disziplinarinspektor haben Parteistellung.
- 22.02 Die Protestgebühr von EUR 1 000 ist gleichzeitig einzuzahlen.

A. Qualifikationswettbewerb

- 22.03 Proteste sind bei der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel unter Angabe der Protestgründe schriftlich einzureichen.
- 22.04 Die Protestfrist ist nicht erstreckbar.

B. Endrunde

- 22.05 Proteste betreffend die Spielberechtigung von Spielern auf der Liste der 23 Spieler müssen der UEFA-Administration sechs volle Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde vorliegen.
- 22.06 Während der Endrunde eingelegte Proteste sind der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb von 12 Stunden nach Spielende schriftlich zu unterbreiten.

Artikel 23

Protestgründe

- 23.01 Der Protest richtet sich gegen die Wertung eines Spielergebnisses. Er stützt sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf einen entscheidenden Regelverstoss des Schiedsrichters oder auf andere das Spiel beeinflussende Vorfälle.

- 23.02 Der Protest wegen Irregularität des Spielfeldes ist vor Spielbeginn durch die verantwortlichen Offiziellen beim Schiedsrichter schriftlich einzureichen. Tritt die Irregularität während des Spiels auf, so informiert der Mannschaftsführer den Schiedsrichter ohne Verzug mündlich und in Gegenwart des Mannschaftsführers der gegnerischen Mannschaft.
- 23.03 Gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.
- 23.04 Gegen den Feldverweis nach zwei Verwarnungen oder gegen eine Verwarnung ist der Protest nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers geirrt haben soll.

Artikel 24

Berufungen

- 24.01 Der Berufungssenat beurteilt angefochtene Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer. Massgebend ist die *UEFA-Rechtspflegeordnung*.

Endrunde

- 24.02 Während der Endrunde sind Berufungen nur zulässig, wenn sie innerhalb von 24 Stunden nach Versand der angefochtenen Entscheidung schriftlich im offiziellen UEFA-Turnierbüro abgegeben werden.

Artikel 25

Doping

- 25.01 Als Doping gilt der Verstoss gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäss *UEFA-Dopingreglement*.
- 25.02 Doping ist verboten und wird bestraft. Bei Verstössen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gegen die Fehlbaren ein Disziplinarverfahren ein und verhängt angemessene Disziplinarmassnahmen gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* und *UEFA-Dopingreglement*. Dies kann die Anordnung provisorischer Massnahmen beinhalten.
- 25.03 Die UEFA kann einen Spieler jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen.
- 25.04 Die Landesverbände stellen sicher, dass das Formular *Anerkennung und Einverständnis* (vgl. Anhang IV) für jeden Minderjährigen, der am Wettbewerb teilnimmt, vor Wettbewerbsbeginn ausgefüllt und unterzeichnet wird. Die Landesverbände müssen die Formulare aufbewahren und sie der UEFA auf Anfrage vorlegen.
- 25.05 Die Landesverbände prüfen in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen nationalen Gesetzen, wer als minderjährig gilt und welche Voraussetzungen das Formular zu erfüllen hat, damit es rechtlich verbindlich ist.

XV Finanzielle Bestimmungen

Artikel 26

Schiedsrichterkosten

- 26.01 Bei sämtlichen Spielen des Wettbewerbs hat der Ausrichterverband für die Auslagen für Kost und Logis des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten und des vierten Offiziellen sowie für deren Transportkosten innerhalb des eigenen Verbandsgebietes aufzukommen. Die UEFA trägt die internationalen Reisespesen sowie die Tagesentschädigungen der Schiedsrichter.

A. Qualifikationswettbewerb

- 26.02 Grundsätzlich behält der Ausrichterverband seine Einnahmen für sich und trägt alle Organisationskosten (einschliesslich Steuern, Abgaben und Gebühren).
- 26.03 Der Gastverband trägt seine Reise- und Aufenthaltskosten, sofern die betreffenden Verbände nichts anderes vereinbaren. Gegebenenfalls finden die Bestimmungen von Absatz 10.06 Anwendung.

Abgaben der Verbände

- 26.04 Die UEFA erhebt keine Abgaben auf Qualifikationsspiele. Allerdings sind an die FIFA geschuldete Abgaben gemäss den *FIFA-Statuten* und/oder den FIFA-Reglementen zu entrichten.

B. Endrunde

Ausrichterverbände

- 26.05 Die finanziellen Bestimmungen, einschliesslich derjenigen betreffend die Begleichung der Organisationskosten, werden zwischen der UEFA und den Ausrichterverbänden vertraglich geregelt.

Teilnehmende Verbände

- 26.06 Die folgenden Bestimmungen sind Richtlinien. Genauere Informationen zu Finanzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Endrunde werden den teilnehmenden Verbänden zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.
- 26.07 Die UEFA eröffnet für jeden teilnehmenden Verband ein Turnierkonto in Euro (EUR). Beträge werden diesem Konto folgendermassen belastet und gutgeschrieben:

Gutschrift:

Feste Teilnahmeentschädigung
und Leistungsprämie

Reisekosten (vgl. 26.08 a-c)

Belastung:

Kaufkarten

Zusätzliche Dienstleistungen

Nach Abschluss der Endrunde erhalten die teilnehmenden Verbände den Saldo ihres Kontos.

26.08 Die folgenden Kosten werden von der UEFA gedeckt:

- a) Internationale Reisekosten der 16 teilnehmenden Delegationen – Hin- und Rückfahrt im klimatisierten Mannschaftsbus, im Zug (1. Klasse oder Schlafwagen) oder im Flugzeug (Economy-Klasse) – für höchstens 40 Personen pro Delegation. Den teilnehmenden Verbänden wird ein Pauschalbetrag zur Deckung der Reisekosten gutgeschrieben, basierend auf bestehenden, veröffentlichten und nicht reduzierten Economy-Tarifen der nationalen Verkehrsgesellschaft. Für die Berechnung des Tarifs werden der wichtigste Flughafen im Land einer teilnehmenden Mannschaft und der internationale Flughafen in Polen oder in der Ukraine, der dem Mannschaftsquartier am nächsten liegt, zugrunde gelegt.
- b) Für Gruppenspiele wird örtlicher Bodentransport innerhalb des Gebietes der Ausrichterländer den 16 teilnehmenden Delegationen für maximal 40 Personen zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Transporte sind von den Verbänden zu organisieren und zu finanzieren.
- c) Ab der K.-o.-Phase der Endrunde leistet die UEFA wenn nötig Beiträge zu den Kosten für Flüge zwischen den beiden Ausrichterländern, basierend auf bestehenden, veröffentlichten und nicht reduzierten Economy-Tarifen. Für die Berechnung des Tarifs werden der Flughafen, der dem Mannschaftsquartier am nächsten liegt, und der Flughafen, der dem Spielort des K.-o.-Spiels bzw. des Endspiels am nächsten liegt, berücksichtigt.
- d) 1 % der Bruttoeinnahmen aus dem Kartenverkauf sind an die FIFA abzugeben.

26.09 An die teilnehmenden Verbände werden keine Tagesentschädigungen entrichtet, da diese bereits in der pauschalen Teilnahmeentschädigung enthalten sind.

26.10 Kost und Logis der Delegationen gehen zu Lasten der 16 teilnehmenden Verbände.

26.11 Die UEFA-Administration entscheidet über Streitfälle betreffend die Abrechnungen der 16 teilnehmenden Verbände. Ihr Entscheid ist endgültig.

26.12 Die geschuldeten Anteile werden den teilnehmenden Verbänden innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Endrunde gutgeschrieben. Eine erste Rate wird während der Endrunde, bis spätestens Ende Juni 2012, überwiesen.

26.13 Die von der UEFA überwiesenen Beträge sind Bruttobeträge. Folglich sind darin jegliche Steuern, Abgaben und Spesen inbegriffen.

26.14 Das UEFA-Exekutivkomitee entscheidet über die Höhe und den Verteilungsschlüssel für die Teilnahmeentschädigung und die Leistungsprämie, die aus den Einnahmen aus der Verwertung der kommerziellen Rechte finanziert werden.

Artikel 27

Eintrittskartensystem

- 27.01 Die UEFA erarbeitet das gesamte Eintrittskartensystem für die Endrunde, einschliesslich Kontingente, Herstellung, Preise, Vertrieb und Verkauf.
- 27.02 Die vereinbarten Eintrittskartenkontingente und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend den Eintrittskartenverkauf sind verbindlich.

Freikarten

- 27.03 Bestehende Listen mit Freikarteneinhabern für nationale Spiele in den verschiedenen Stadien sind ungültig. Die UEFA legt die Zahl der Freikarten für die Endrunde fest.

Eintrittskartenkontingente der teilnehmenden Verbände

- 27.04 Jeder an der Endrunde teilnehmende Verband kann Kaufkarten für die Spiele der eigenen Mannschaft anfordern. Die UEFA legt die Zahl der Karten fest. Die Zuteilung der Karten erfolgt unter dem Aspekt der Sicherheit, darunter der Möglichkeit der Trennung der Fans im Stadion.
- 27.05 Jedem teilnehmenden Verband wird eine bestimmte Anzahl Freikarten zur Verfügung gestellt. Die Anzahl wird von der UEFA-Administration zu gegebener Zeit festgelegt und mitgeteilt.

Verrechnung der Kaufkarten

- 27.06 Die teilnehmenden Verbände bezahlen die Kaufkarten nicht vor der Endrunde. In der Gesamtabrechnung für die Endrunde werden die gekauften Karten dem Konto des jeweiligen Verbandes belastet.

XVI Verwertung der kommerziellen Rechte

Artikel 28

Definitionen

- 28.01 Im vorliegenden Reglement haben die unten stehenden Begriffe folgende Bedeutung:
- a) „Kommerzielle Partner“: alle offiziellen Sponsoren und anderen kommerziellen Partner, die von der UEFA im Zusammenhang mit dem Wettbewerb oder einer bestimmten Phase desselben verpflichtet werden.
 - b) „Kommerzielle Rechte“: alle Vermarktungsrechte und kommerziellen Möglichkeiten weltweit während oder im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb, insbesondere die entsprechenden, im Folgenden definierten Medien-, Marketing- und Datenrechte.
 - c) „Medienrechte“: das Recht, audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Berichterstattung zu allen relevanten Aspekten des Wettbewerbs jederzeit und

überall auf der Welt in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, zu produzieren, zu vertreiben und über lineare Mediendienste und/oder auf Video-on-Demand-Basis auszustrahlen (insbesondere alle Formen der Distribution über das Fernsehen, das Radio, das Internet und die Mobiltelefonie), sowie alle damit zusammenhängenden und/oder verwandten Rechte, einschliesslich Rechten für unveränderbare Datenträger (Fixed Media) und interaktiver Rechte.

- d) „Marketingrechte“: das Recht, im Zusammenhang mit der Endrunde bzw. dem Qualifikationswettbewerb auf alle Arten und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, alle Arten von Werbung, Promotion (insbesondere elektronische und virtuelle Promotion sowie Ticket-Promotion), Unterstützung, Public Relations, Marketing, Merchandising, Lizenzierung, Franchising, Sponsoring, Gästeempfang, Konzessionen, Reisen und Tourismus, Publikationen, Wetten, Spielen, Einzelhandel, Musik und alle anderen kommerziellen Rechte und Möglichkeiten, bei denen es sich nicht um Medien- oder Datenrechte handelt, zu verwerten.
- e) „Datenrechte“: das Recht, Statistiken und andere Daten im Zusammenhang mit der Endrunde bzw. dem Qualifikationswettbewerb zusammenzustellen und zu verwerten.
- f) „Bildmaterial des Verbands“ bedeutet im Zusammenhang mit allen teilnehmenden Verbänden den/die Namen, Spitznamen, Symbole, Embleme, Logos, Marken, Bezeichnungen, Trikots und anderen Farben und Designs (mit oder ohne Angabe zum Trikothersteller) dieses Verbands (und seiner Mannschaft).
- g) „UEFA Host Broadcaster (nachfolgend „UEFA HB“):“ das Medienproduktionsteam der UEFA, das unter anderem für die multilaterale TV-Produktion der UEFA, die Medienpromotion sowie die Berichterstattung zum Wettbewerb und insbesondere zur Endrunde verantwortlich ist. Im vorliegenden Reglement schliessen Bezeichnungen wie „internationale Medien“, „Medienvertreter“ usw. den UEFA HB mit ein.

A. Qualifikationswettbewerb

- 28.02 Der Ausrichterverband eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs ist berechtigt, die kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit dem Spiel zu verwerten. Dabei hat der Ausrichterverband die Bestimmungen von Artikel 48 der *UEFA-Statuten*, die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und andere von Zeit zu Zeit von der UEFA herausgegebene Weisungen und Richtlinien zu beachten.
- 28.03 Im Zusammenhang mit den Spielen des Qualifikationswettbewerbs gewährt der jeweilige Ausrichterverband der UEFA die in Anhang V definierten Rechte.
- 28.04 Vorbehaltlich Absatz 28.02 besitzt die UEFA das alleinige Recht, die Marketingrechte am Qualifikationswettbewerb im Allgemeinen oder als Ganzes zu verwerten, einschliesslich beispielsweise des Rechts, Sponsoren im

Zusammenhang mit dem Qualifikationswettbewerb oder dem Wettbewerb (einschliesslich des Qualifikationswettbewerbs) als Ganzes zu ernennen. Die teilnehmenden Verbände sind nicht berechtigt, Marketingrechte in einer Weise zu kumulieren oder Dritten die Nutzung von vom teilnehmenden Verband gewährten Rechten in einer Weise zu erlauben, die eine Verbindung von Dritten mit dem Qualifikationswettbewerb, dem Wettbewerb oder der Endrunde im Allgemeinen oder als Ganzes ermöglichen könnte. Folglich dürfen jegliche von einem teilnehmenden Verband im Zusammenhang mit dem Qualifikationswettbewerb gewährten Marketingrechte nur unter der Bedingung vergeben werden, dass die betreffenden Rechte nicht in dieser Weise verwertet werden. Ein teilnehmender Verband darf beispielsweise keine Website kreieren, für die als offizielle Website des Qualifikationswettbewerbs als Ganzes geworben wird, oder Dritten erlauben, von ihm gewährte Rechte in dieser Weise zu verwerten.

- 28.05 Alle Verbände, die am Qualifikationswettbewerb teilnehmen, müssen alle von der UEFA nach eigenem Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Massnahmen treffen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte am Qualifikationswettbewerb zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um diese Rechte zu schützen.
- 28.06 Die kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit einem Spiel des Qualifikationswettbewerbs können nicht verkauft werden, es sei denn, der Verkauf ist in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt, die die Bezahlung einer angemessenen Gebühr an den Ausrichterverband vorsieht. Eine solche Gebühr gilt als Teil der Spieleinnahmen und verbleibt beim Ausrichterverband.
- 28.07 Auf Anfrage müssen sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs der UEFA-Administration unterbreitet werden. Das Vorenthalten solcher Vereinbarungen und/oder das Umgehen der (gegebenenfalls) im vorliegenden Reglement vorgesehenen Gebühren wird der Kontroll- und Disziplinarkammer gemeldet und kann zu Disziplinarmassnahmen führen.
- 28.08 Alle Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung von kommerziellen Rechten eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs unterstehen Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und müssen diese (als integrierenden Bestandteil) enthalten. Ausserdem müssen solche Vereinbarungen vorsehen, dass sie bei einer Änderung des genannten Artikels und/oder der Ausführungsbestimmungen wenn nötig innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Änderung entsprechend angepasst werden müssen.

28.09 Die Ausrichterverbände von Spielen des Qualifikationswettbewerbs müssen sicherstellen, dass sie bzw. Dritte, denen sie diesbezüglich Medienrechte gewährt haben, der UEFA das Recht einräumen, Bildmaterial dieser Spiele zwecks Promotion über die offiziellen Medienplattformen/-kanäle der UEFA, für andere Produktionen des UEFA HB sowie im Zusammenhang mit ihren Archiven und Multimedia-Datenbanken aufzunehmen, zu verwenden und auszustrahlen. Dieses Recht unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) von keinem Spiel dürfen mehr als zehn Minuten Bildmaterial für Programminhalte verwendet werden, wobei sich diese zehn Minuten auf eine einzelne Sendung beziehen;
- b) Bildmaterial darf erst um Mitternacht (MEZ) am Tag des Spiels, von dem das Bildmaterial stammt, ausgestrahlt oder zur Verfügung gestellt werden.

Die UEFA stellt solche Aufzeichnungen den betreffenden Ausrichterverbänden auf Anfrage zur Verfügung.

Die UEFA erhält die Genehmigung hierfür kostenlos für die zeitlich unbegrenzte, weltweite, nicht-exklusive Verwendung in allen Medien, die heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, mit dem Recht, anderen die Verwendung von solchem Material für die genannten Zwecke zu erlauben.

Für die oben genannten Zwecke müssen die Ausrichterverbände für jedes Spiel sicherstellen, dass die UEFA kostenlosen Zugang zum gesamten Fernsehsignal erhält. Jeder Ausrichterverband muss sicherstellen, dass die Bänder mit dem Fernsehsignal (HDCAM-Format für HD-Signale, Digibeta für Signale in Standardauflösung) innerhalb von 12 Stunden nach Ende des Spiels per Express-Kurierdienst an die UEFA gesandt werden, es sei denn, die UEFA teilt ihm ein anderes Vorgehen mit (vgl. unten). Teilt die UEFA dem Ausrichterverband bis spätestens 48 Stunden vor dem Spiel mit, dass sie das Fernsehsignal des Spiels direkt per Satellit empfangen möchte, muss der Ausrichterverband sicherstellen, dass die UEFA die erforderlichen Satelliten-Zugangscodes und Informationen spätestens 24 Stunden vor Beginn des jeweiligen Spiels erhält. Die UEFA ist berechtigt, das Satellitensignal per Downlink zu den oben genannten Zwecken aufzuzeichnen. Wird das Signal unterbrochen oder ist die UEFA nicht in der Lage, das gesamte Fernsehsignal des Spiels aufzuzeichnen, muss der Ausrichterverband auf Anfrage der UEFA sicherstellen, dass die Bänder mit dem Signal (HDCAM-Format für HD-Signale, Digibeta für Signale in Standardauflösung) innerhalb von 72 Stunden nach Ende des Spiels bei der UEFA eintreffen.

28.10 Um eine gute Promotion für den Wettbewerb zu gewährleisten, müssen die Ausrichterverbände von Spielen des Qualifikationswettbewerbs sicherstellen, dass die Vertreter des UEFA HB kostenlosen Zugang und die notwendigen Akkreditierungen erhalten, damit sie Filmaufnahmen vom Spiel machen können (wobei die Verwendung von Bildmaterial von Spielen den Bestimmungen von Absatz 28.09 unterliegt).

28.11 Zwecks Live-Datenerfassung und Prüfung der offiziellen Daten müssen die Ausrichterverbände von Spielen des Qualifikationswettbewerbs ausserdem

sicherstellen, dass ein UEFA-Datenkoordinator und zwei UEFA-Redakteure die notwendigen Akkreditierungen erhalten, die ihnen den Zugang zur Pressetribüne, einschliesslich eines Arbeitsplatzes mit Pult, Sitzgelegenheit und Breitband-Internet-Anschluss, ermöglichen. Damit das UEFA-Programm für die Live-Datenerfassung und die Prüfung der offiziellen Daten funktionieren kann, muss die Akkreditierung des UEFA-Datenkoordinators diesem auch Zugang zum Schiedsrichter vor und nach dem Spiel ermöglichen.

- 28.12 Die teilnehmenden Verbände dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA keine registrierten oder unregistrierten Markenzeichen der UEFA-Fussball-Europameisterschaft oder andere grafische oder künstlerische Darstellungen, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entwickelt wurden, in Programmen, Promotion, Publikationen, Werbung oder auf andere Weise verwenden, und dürfen Dritten nicht erlauben, dies zu tun. Sie dürfen auch keine Marken, Logos oder Symbole kreieren, entwickeln, übernehmen, verwenden oder registrieren lassen, die einen Bezug zum Qualifikationswettbewerb, zum Wettbewerb oder zur Endrunde haben oder die nach berechtigter Annahme der UEFA solchen Markenzeichen, Darstellungen oder Formen zum Verwechseln ähnlich sehen, eine sklavische Nachahmung darstellen, von ihnen abgeleitet sind oder mit ihnen auf unfaire Weise im Wettbewerb stehen, und sie dürfen Dritten nicht erlauben, dies zu tun.
- 28.13 Jeder teilnehmende Verband muss den Qualifikationswettbewerb in seinen offiziellen Publikationen, Werbematerialien und Eintrittskarten korrekt benennen, indem er den Begriff „Qualifikation zur UEFA EURO 2012“ oder einen anderen von der UEFA mitgeteilten Begriff verwendet.

B. Endrunde

- 28.14 Die UEFA alleine besitzt die kommerziellen Rechte an der Endrunde und darf diese verwerten, insbesondere jene im Zusammenhang mit den offiziellen Trainingsplätzen der teilnehmenden Verbände. Die UEFA übt ihr Recht der Verwertung der kommerziellen Rechte in eigenem Ermessen und universell aus.

Die UEFA hat das exklusive Recht, die multilaterale Produktion der Fernseh- und Medienberichterstattung zur Endrunde, einschliesslich aller Spiele und anderen offiziellen Veranstaltungen, zu übernehmen, insbesondere um für den Wettbewerb und die Teilnahme der betreffenden Verbände zu werben. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wird der UEFA HB eine breite Palette von Filmmaterial zur eigenen Verwendung und für die Produktion von Material produzieren, das für den weltweiten Vertrieb an die offiziellen Broadcasting-Partner und andere von der UEFA ausgewählte Medienkanäle bestimmt ist und dem Gesamtnutzen, der Berichterstattung und der Promotion des Wettbewerbs und insbesondere der Endrunde zugute kommen soll. Alle am Wettbewerb (sowohl Qualifikation als auch Endrunde) teilnehmenden Verbände, einschliesslich ihrer Mannschaften und Offiziellen (insbesondere deren Pressechef) sind verpflichtet, mit der UEFA zu kooperieren und die Arbeit des UEFA HB weitestmöglich zu unterstützen. Dies betrifft unter anderem den Zugang zu und das Einverständnis von Spielern,

Trainern und anderen Mannschaftsoffiziellen im Hinblick auf Interviews, die darauf abzielen, den gesamten Wettbewerb bestmöglich zu vermarkten. Die dem UEFA HB gewährten Zugangsrechte dürfen gegenüber jenen anderer Medien, einschliesslich solcher, denen der betreffende Verband spezifische Medienrechte gewährt hat, nicht eingeschränkt sein.

- 28.15 Die kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit dem offiziellen Trainingsgelände jedes teilnehmenden Verbands beginnen fünf Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde und enden mit Abschluss der Endrunde.
- 28.16 Alle an der Endrunde teilnehmenden Landesverbände müssen die UEFA in allen notwendigen Belangen unterstützen und mit ihr zusammenarbeiten, um alle von der UEFA nach deren eigenem Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Massnahmen treffen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte an der Endrunde zu verbieten, zu verhindern bzw. zu stoppen sowie um sicherzustellen, dass alle kommerziellen Rechte an der Endrunde ausschliesslich, exklusiv und ohne Einschränkungen im Besitz der UEFA bleiben und dass die UEFA sie in dieser Weise verwerten kann. In diesem Zusammenhang ist es den Verbänden untersagt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA, die bestimmten Bedingungen unterliegen kann, kommerzielle Rechte an der Endrunde direkt oder indirekt zu nutzen oder zu verwerten. Die Verbände müssen sicherstellen, dass ihre kommerziellen und anderen Partner darauf verzichten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA, die diese nach eigenem Ermessen erteilen oder verweigern kann, kommerzielle Rechte an der Endrunde direkt oder indirekt zu nutzen oder anderweitig zu verwerten.
- 28.17 Ein teilnehmender Verband darf in Stadien oder auf Trainingsplätzen der Endrunde oder bei offiziellen UEFA-Medienkonferenzen weder eine kommerzielle Identifikation noch ein Branding einer Drittpartei zeigen (auch nicht auf der Kleidung). Davon ausgenommen sind:
- a) die für inoffizielle Trainingseinheiten verwendete Ausrüstung;
 - b) der Medienkonferenzraum auf dem offiziellen Trainingsgelände;
 - c) die Herstelleridentifikation auf der Ausrüstung in Übereinstimmung mit dem *UEFA-Ausrüstungsreglement*.

Diese Bestimmung gilt ab fünf Tagen vor dem ersten Spiel der Endrunde und bis zu deren Abschluss.

- 28.18 Den an der Endrunde teilnehmenden Verbänden kann die Erlaubnis erteilt werden, Lehrfilme zu produzieren, die keinem anderen Zweck als der verbandsinternen Schulung von Spielern, Schiedsrichtern und Offiziellen dienen. Die Produktion solcher Lehrfilme unterliegt der schriftlichen Genehmigung der UEFA-Administration. In einer solchen Genehmigung sind auch die finanziellen und sonstigen Bedingungen festgelegt. Die für solche Filmcrews zur Verfügung stehenden Standorte sind begrenzt, weshalb entsprechende Gesuche der UEFA mindestens 30 Tage vor Beginn der Endrunde zu unterbreiten sind. Alle

praktischen Vorkehrungen für die Produktion solcher Filme, einschliesslich Zugang, Arbeitsbereiche, Grösse der Filmcrew, Art der zu verwendenden Kameras usw. werden im Voraus per Rundschreiben oder ähnlichem Kommunikationsmittel mitgeteilt. Alle Schutz- und Urheberrechte an zu solchen Zwecken produziertem Filmmaterial müssen schriftlich an die UEFA abgetreten werden, und auf Verlangen der UEFA muss sämtliches relevantes Filmmaterial innerhalb von 24 Stunden nach Anfrage der UEFA zur Verfügung gestellt werden.

- 28.19 Die UEFA lehnt im Falle von Konflikten zwischen von einem Verband abgeschlossenen Vereinbarungen und durch die UEFA abgeschlossenen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte am Wettbewerb jegliche Verantwortung und Haftung ab.
- 28.20 Jeder teilnehmende Verband hat das von der UEFA geschaffene kommerzielle Programm zur Verwertung der Marketingrechte an der Endrunde, einschliesslich der Promotion-Programme der UEFA und ihrer kommerziellen Partner (z.B. Ballkinder, Spielerbegleitkinder, Spielballkind, Fahnenträger, Mann-des-Spielas-Auszeichnung oder Stadionführungen) zu unterstützen und sicherzustellen, dass seine Spieler, Offiziellen und übrigen Angestellten dies ebenfalls tun.
- 28.21 Mit der Anmeldung eines Verbands zum Wettbewerb erhält die UEFA das nichtexklusive Recht, das Recht auf kostenlose Verwendung von Bildmaterial des Verbands für folgende Zwecke zu verwenden und/oder zu unterlizenzieren: (a) im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des Wettbewerbs (und künftiger Ausgaben des Wettbewerbs), (b) für Werbezwecke im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (und künftigen Ausgaben des Wettbewerbs), (c) für redaktionelle Zwecke (auch im Rahmen von digitalen Diensten der UEFA) und/oder (d) für andere von der UEFA innerhalb eines angemessenen Rahmens festgelegte Zwecke. Die Nutzung kann dabei auch nach Abschluss des Wettbewerbs erfolgen, und die Verwendung von Verweisen auf und/oder Branding von Dritten einschliesslich Sponsoren in diesem Zusammenhang ist zulässig, sofern die Verweise bzw. das Branding nicht auf eine Unterstützung des Dritten oder seiner Produkte und/oder Dienstleistungen durch den betreffenden Verband schliessen lassen. Die Bestimmungen dieses Absatzes beziehen sich nicht auf Bildmaterial von Spielern.
- 28.22 Mit der Anmeldung eines Verbands zum Wettbewerb erhält die UEFA im Falle der Qualifikation des betreffenden Verbands für die Endrunde das nichtexklusive Recht, das Recht auf kostenlose Verwendung von Bildmaterial des Verbands für die Herstellung von kommerziellen und Werbematerialien (einschliesslich Verpackungen und Werbematerial für solche Artikel) zu verwenden und/oder zu unterlizenzieren, vorausgesetzt, dass solche Artikel (a) einen Bezug zur Endrunde aufweisen, (b) den Wettbewerbsnamen und/oder das Wettbewerbslogo enthalten, (c) Bildmaterial von allen anderen Verbänden beinhalten und (d) keinem teilnehmenden Verband oder einer Gruppe von Verbänden mehr Gewicht geben als anderen Verbänden. Die unter (c) und (d) genannten Anforderungen gelten nicht für die Verwendung von Bildmaterial des teilnehmenden Verbands, der den

Wettbewerb gewinnt, falls es sich dabei um Bilder des betreffenden Verbands im Rahmen der Siegesfeier nach dem Endspiel (z.B. Bilder von der Pokalübergabe) handelt. Solche Produkte dürfen verkauft oder kostenlos verteilt werden, und die Verwendung von handelsüblichen Verweisen auf und/oder Branding von Herstellern, Vertreibern und/oder Providern der betreffenden Produkte in diesem Zusammenhang ist zulässig, sofern die Verweise bzw. das Branding nicht auf eine Unterstützung eines solchen Dritten oder seiner Produkte und/oder Dienstleistungen durch den betreffenden teilnehmenden Verband schliessen lassen. Die Bestimmungen dieses Absatzes beziehen sich nicht auf Bildmaterial von Spielern.

- 28.23 Die Verbände müssen dafür sorgen, dass sie über alle notwendigen Genehmigungen von Dritten verfügen, um die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels (Kapitel XVI) zu erfüllen, und müssen die nötigen Unterlagen (einschliesslich etwaiger Einverständniserklärungen von Dritten) der UEFA auf Anfrage kostenlos zur Verfügung stellen, damit die UEFA ihre Rechte gemäss vorliegendem Reglement verwenden und verwerten kann.

XVII Medienangelegenheiten

Artikel 29

- 29.01 Die Verpflichtungen und Verantwortungen der Verbände den internationalen Medien gegenüber bestehen in der Beschaffung von Informationen, Nachrichten und Zugang zu Spielern und Offiziellen und gleichzeitig im Schutz des Fussballs und der Spieler.

A. Qualifikationswettbewerb

- 29.02 Jeder Verband muss einen Pressechef bezeichnen, der die Zusammenarbeit zwischen der Mannschaft und den Medien gemäss den Richtlinien und Bestimmungen der UEFA koordiniert. Auf Verlangen unterstützt der Pressechef die UEFA beim Zusammenstellen von redaktionellen Beiträgen und Statistiken für die Promotion des Wettbewerbs. Der Pressechef muss bei sämtlichen Heimspielen anwesend sein und mit der Mannschaft zu den Auswärtsspielen reisen, um alle Medienvorkehrungen zu koordinieren und mit dem Pressechef des Ausrichterverbandes und (falls von der UEFA bezeichnet) dem UEFA-Medienverantwortlichen zusammenzuarbeiten. Der Pressechef der Gastmannschaft muss dem Pressechef des Ausrichterverbandes mindestens fünf Arbeitstage vor dem Spiel eine vollständige Liste mit den Medien-Akkreditierungsanträgen zusenden. Beide Pressechefs müssen sicherstellen, dass alle Akkreditierungsanträge von vertrauenswürdigen Medienvertretern stammen, die über Fussball und/oder damit verbundene Themen berichten.
- 29.03 Für alle Spiele des Qualifikationswettbewerbs muss den in- und ausländischen Medienvertretern eine angemessene Anzahl Sitzplätze zur Verfügung gestellt werden. Diese Plätze müssen überdacht sein und eine uneingeschränkte Sicht auf

das gesamte Spielfeld bieten. Mindestens die Hälfte der Plätze muss mit Tischen, Strom- und Telefonanschlüssen sowie Internetzugang ausgestattet sein.

- 29.04 Die Mannschaften müssen am Vortag des Spiels in der Stadt, in der dieses stattfinden wird, eine offizielle Trainingseinheit absolvieren. Zu dieser Trainingseinheit muss den Medien (Vertretern von Fernsehen, Radio, der Presse, Website-Journalisten und Fotografen) während mindestens 15 Minuten Zutritt gewährt werden. Falls den Medien nur 15 Minuten Zugang gewährt wird, hat der Ausrichterverband zusammen mit dem Pressechef der Mannschaft sicherzustellen, dass die Medien das Stadion nach 15 Minuten verlassen und dass die fest installierten Kameras ausgeschaltet sind.

Medienkonferenzen

- 29.05 Am Vortag des Spiels muss jede Mannschaft eine Medienkonferenz abhalten. Im Idealfall findet die Medienkonferenz innerhalb des Stadions statt. In jedem Fall muss sie in der Stadt, in der das Spiel ausgetragen wird, durchgeführt werden. Die Medienkonferenzen beider Mannschaften sind so anzusetzen, dass die Medienvertreter an beiden teilnehmen können und der in den betreffenden Ländern geltende Redaktionsschluss eingehalten werden kann. Bei jeder Medienkonferenz müssen mindestens der Cheftrainer der Mannschaft und ein Spieler (vorzugsweise zwei Spieler) anwesend sein. Der Ausrichterverband ist verpflichtet, einen ausgebildeten Dolmetscher sowie die nötigen technischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.
- 29.06 Die Medienkonferenz nach dem Spiel muss spätestens 20 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen. Der Ausrichterverband ist verpflichtet, einen ausgebildeten Dolmetscher sowie die nötigen technischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Cheftrainer sowie einen Spieler für diese Medienkonferenz zur Verfügung zu stellen. Die beiden Pressechefs entscheiden unter Berücksichtigung der Interviews für die Broadcaster über die Reihenfolge der Teilnahme der Trainer an der Medienkonferenz.

Gemischte Zone

- 29.07 Für die Medien muss nach dem Spiel eine „Gemischte Zone“ zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen bezeichnet werden. Diese Zone darf nur Trainern, Spielern und Medienvertretern zugänglich sein. Die Gemischte Zone ist in vier Bereiche aufzuteilen: einen für Rechte innehabende Fernsehstationen (wozu auch der UEFA HB zu zählen ist), einen für die Presse, einen für Radioreporter und einen für keine Rechte innehabende Fernsehstationen. Der Ausrichterverband garantiert, dass die Gemischte Zone sicher und für die Öffentlichkeit oder andere unbefugte Personen nicht zugänglich ist. Alle Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, die Gemischte Zone zu passieren. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, Interviews zu geben.

Interviews

- 29.08 Alle Anfragen für Interviews müssen mit dem UEFA-Medienverantwortlichen (falls bezeichnet) koordiniert werden. Alle Interview-Standorte sind im Voraus vom

UEFA-Medienverantwortlichen (falls bezeichnet) festzulegen. Alle Interviews sind mit vorheriger Zustimmung der Interviewpartner zu führen. Auf dem Spielfeld und in dessen unmittelbarer Nähe sind Interviews vor, während und nach dem Spiel verboten. Unter folgenden Bedingungen können allerdings „Ankunfts-“, „Halbzeit-“, und „Flash-Interviews“ geführt werden:

- a) „Ankunfts-Interviews“ mit Trainern und Spielern sind im Stadion an einer bezeichneten Stelle, bevor die Spieler die Umkleidekabinen betreten und an der eine fest installierte Kamera angebracht werden kann, erlaubt. Anfragen für solche Interviews müssen mit den Pressechefs der Mannschaften koordiniert und von diesen genehmigt werden. Sobald die Trainer und Spieler die Umkleidekabinen betreten haben, dürfen keine Interviews mehr geführt werden.
- b) Ein „Halbzeit-Interview“ darf nur in einem bezeichneten Bereich ausserhalb der Technischen Zone geführt werden. Der Pressechef des Ausrichterverbands kann auf Anfrage einen Bereich zwischen der Ersatzbank und den Umkleidekabinen festlegen. Ist eine Mannschaft einverstanden, kann sie maximal einen auf dem Spielblatt aufgeführten Mannschaftsoffiziellen zur Verfügung stellen. Spieler, einschliesslich der Spieler auf der Ersatzbank, dürfen während der Halbzeitpause nicht interviewt werden.
- c) „Flash-Interviews“ dauern maximal 90 Sekunden und finden unmittelbar nach dem Schlusspfiff in einer Zone zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen statt, die vom Pressechef des Ausrichterverbands im Voraus festgelegt wird. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Cheftrainer und mindestens einen Schlüsselspieler zur Verfügung zu stellen.
- d) Aus dem Spiel ausgeschlossene Spieler dürfen nicht interviewt werden.

Medienanordnung

29.09 Der Pressechef des Ausrichterverbandes muss Folgendes sicherstellen:

- a) Den Medienvertretern ist es untersagt, das Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel zu betreten. Davon ausgenommen sind die Filmcrew des Host Broadcasters, die die Aufreihung der Mannschaften vor dem Spiel mit einer tragbaren Kamera filmt, und eine drahtlose Kamera des Host Broadcasters für die Bilder nach dem Schlusspfiff, falls dies vorher vom Pressechef des Ausrichterverbands genehmigt wird.
- b) Medienvertreter ohne entsprechende Akkreditierung haben keinen Zutritt zum Spielfeld oder zum Bereich zwischen Spielfeldrand und Zuschauertribünen. Nur Medienvertreter, die vom Pressechef des Ausrichterverbands (und/oder der Gastmannschaft) eine entsprechende Genehmigung erhalten haben, dürfen in den spezifischen Bereichen, die ihnen zugewiesen werden, arbeiten (vgl. Anhang IIa und IIb).
- c) Den Medienvertretern ist es untersagt, den Spielertunnel oder den Bereich der Umkleidekabinen zu betreten. Davon ausgenommen sind Flash-Interviews an den dafür vorgesehenen Stellen und eine Kamera des Host Broadcasters an

einer fixen Position, die die Mannschaften vor dem Betreten des Spielfelds bei der Kontrolle der Stollen filmt.

- d) Der Zutritt zu den Umkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel untersagt. Davon ausgenommen ist eine Kamera des Host Broadcasters, die vor dem Eintreffen der Mannschaften die Ausrüstung der Spieler in den Umkleidekabinen filmt.

B. Endrunde

- 29.10 Jeder teilnehmende Verband muss einen Pressechef für das gesamte Turnier bezeichnen, der die Medienangelegenheiten in Zusammenarbeit mit seiner Mannschaft, dem Pressechef der gegnerischen Mannschaft und den Medien sowie der UEFA in Übereinstimmung mit den UEFA-Bestimmungen und -Reglementen koordiniert. Der Pressechef unterstützt die UEFA beim Zusammenstellen von redaktionellen Beiträgen und Statistiken für die Promotion des Wettbewerbs und beim Zusammenstellen von Informationen für die offiziellen Medienplattformen der UEFA für das Turnier. Der Pressechef des Verbands muss allen Medienaktivitäten beiwohnen und mit der Mannschaft zu allen Spielen mitreisen.
- 29.11 Die Mannschaften müssen am Vortag des Spiels im Stadion, in dem das Spiel ausgetragen wird, eine offizielle Trainingseinheit absolvieren. Befindet sich das Spielfeld in einem schlechten Zustand, kann die UEFA von den Mannschaften verlangen, dass sie die offizielle Trainingseinheit an einem anderen Ort absolvieren. Zu dieser Trainingseinheit muss den Medien (Vertretern von Fernsehen, Radio, der Presse, Website-Journalisten und Fotografen) während mindestens 15 Minuten Zutritt gewährt werden. Falls den Medien nur 15 Minuten Zugang gewährt wird, hat der UEFA-Medienverantwortliche (zusammen mit dem Pressechef der Mannschaft) sicherzustellen, dass die Medien das Stadion 15 Minuten nach dem geplanten oder effektiven Beginn der Trainingseinheit verlassen und dass alle fest installierten TV-Kameras ausgeschaltet sind.

Offizielle UEFA-Medienkonferenzen

- 29.12 Am Vortag aller Spiele und unmittelbar nach den Spielen muss jede Mannschaft eine offizielle UEFA-Medienkonferenz abhalten. Offizielle UEFA-Medienkonferenzen müssen immer im Stadion stattfinden, in dem das jeweilige Spiel ausgetragen wird. Offizielle UEFA-Medienkonferenzen sind in Zusammenarbeit mit dem UEFA-Medienverantwortlichen zu organisieren, um die Medienvertreter bei der Einhaltung des Redaktionsschlusses in ihren jeweiligen Ländern zu unterstützen. Bei jeder offiziellen UEFA-Medienkonferenz müssen mindestens der Cheftrainer der Mannschaft und ein Spieler (vorzugsweise zwei Spieler) anwesend sein. Zugang zu diesen offiziellen Medienkonferenzen muss allen akkreditierten Medienvertretern gewährt werden. Bei den offiziellen Medienkonferenzen müssen die von der UEFA zur Verfügung gestellten Stellwände verwendet werden.
- 29.13 Die offizielle UEFA-Medienkonferenz nach dem Spiel im Stadion muss spätestens 20 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen. Beide Mannschaften sind verpflichtet,

ihren Cheftrainer sowie mindestens einen Spieler (vorzugsweise zwei Spieler) für diese Medienkonferenz zur Verfügung zu stellen. Der UEFA-Medienverantwortliche entscheidet unter Berücksichtigung der Interviews für die Broadcaster über die Reihenfolge der Teilnahme der Trainer an der Medienkonferenz. Die Pressechefs der Mannschaften können aufgefordert werden, einen Dolmetschdienst bereitzustellen.

Gemischte Zone

- 29.14 Für die Medien muss nach dem Spiel eine „Gemischte Zone“ zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen bezeichnet werden. Diese Zone darf nur Trainern, Spielern und Medienvertretern zugänglich sein und wird von der UEFA in verschiedene Bereiche mit unterschiedlichen Zutrittsrechten aufgeteilt. Die Ausrichterverbände sorgen dafür, dass die Zone sicher und für die Öffentlichkeit oder andere unbefugte Personen nicht zugänglich ist. Alle Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, die Gemischte Zone zu passieren. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, Interviews zu geben. Die UEFA stellt die entsprechenden Zutrittsausweise aus.

Akkreditierungen

- 29.15 Die UEFA ist allein für die Akkreditierung der Medienvertreter zuständig. Die Verbände werden von der UEFA hinsichtlich der sorgfältigen Prüfung der von Medienvertretern ihrer Länder erhaltenen Anträge konsultiert. Sämtliche Akkreditierungsanträge werden so schnell wie möglich nach Anmeldeschluss beantwortet. Der Anmeldeschluss wird zu gegebener Zeit bekannt gegeben. Akkreditierungsanträge werden über das Online-Akkreditierungssystem der UEFA bearbeitet.
- 29.16 Die UEFA entscheidet endgültig und in ihrem eigenen Ermessen über die Annahme oder Ablehnung von Akkreditierungsanträgen. Ausserdem kann die UEFA eine Akkreditierung jederzeit entziehen.
- 29.17 Die UEFA ist für die Verteilung der Zutrittsberechtigungen zu den einzelnen Spielen an die Medien zuständig.

Interviews

- 29.18 Alle Anfragen für Interviews müssen mit dem UEFA-Medienverantwortlichen koordiniert und von ihm genehmigt werden. Alle Interview-Standorte müssen vom UEFA-Medienverantwortlichen festgelegt werden. Alle Interviews sind mit vorheriger Zustimmung der Interviewpartner zu führen. Auf dem Spielfeld und in dessen unmittelbarer Nähe sind Interviews vor, während und nach dem Spiel verboten. Unter folgenden Bedingungen können allerdings „Ankunfts-“, „Halbzeit-“, „Flash-“ und „Super-Flash-Interviews“ geführt werden:
- a) „Ankunfts-Interviews“ mit Trainern und Spielern sind im Stadion an einer bezeichneten Stelle, bevor die Spieler die Umkleidekabinen betreten und an der eine fest installierte Kamera angebracht werden kann, erlaubt. Sobald die

Spieler und Trainer die Umkleidekabinen betreten haben, dürfen keine Interviews mehr geführt werden.

- b) Ein „Halbzeit-Interview“ darf nur in einem bezeichneten Bereich ausserhalb der Technischen Zone geführt werden. Der UEFA-Medienverantwortliche kann auf Anfrage einen Bereich zwischen der Ersatzbank und den Umkleidekabinen festlegen. Ist eine Mannschaft einverstanden, kann sie maximal einen auf dem Spielblatt aufgeführten Mannschaftsoffiziellen zur Verfügung stellen. Spieler, einschliesslich der Spieler auf der Ersatzbank, dürfen während der Halbzeitpause nicht interviewt werden.
- c) „Flash-Interviews“ dauern maximal 90 Sekunden und finden unmittelbar nach dem Schlusspfeiff in einer Zone zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen statt, die vom UEFA-Medienverantwortlichen im Voraus festgelegt wird. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Cheftrainer und mindestens zwei Schlüsselspieler, d.h. Spieler, die einen entscheidenden Einfluss auf das Spielergebnis hatten, für mehrere Interviews zur Verfügung zu stellen.
- d) Aus dem Spiel ausgeschlossene Spieler dürfen nicht interviewt werden.

Mediananordnung

29.19 Der UEFA-Medienverantwortliche muss mit der Unterstützung der Pressechefs der beiden Mannschaften Folgendes sicherstellen:

- a) Den Medienvertretern ist es untersagt, das Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel zu betreten. Davon ausgenommen sind die genehmigten Aktivitäten des UEFA HB.
- b) Medienvertreter ohne entsprechende Akkreditierung haben keinen Zutritt zum Spielfeld oder zum Bereich zwischen Spielfeldrand und Zuschauertribünen. Nur Medienvertreter, die vom UEFA-Medienverantwortlichen eine entsprechende Genehmigung erhalten haben, dürfen in den spezifischen Bereichen, die ihnen zugewiesen werden, arbeiten. Davon ausgenommen sind die genehmigten Aktivitäten des UEFA HB.
- c) Den Medienvertretern ist es untersagt, den Spielertunnel oder den Bereich der Umkleidekabinen zu betreten. Davon ausgenommen sind Flash-Interviews an den von der UEFA genehmigten Stellen und die genehmigten Aktivitäten des UEFA HB.
- d) Der Zutritt zu den Umkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel verboten. Davon ausgenommen sind die genehmigten Aktivitäten des UEFA HB.

XVIII Schutz- und Urheberrechte

Artikel 30

- 30.01 Die UEFA ist ausschliessliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, insbesondere aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an jeglichem Audio- und visuellen (mit oder ohne Ton) Material zur Endrunde sowie an UEFA-Namen, -Logos, -Marken, -Musik, -Medaillen, -Plaketten und -Trophäen. Jegliche Verwendung dieser Rechte erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA und hat sämtlichen von der UEFA festgelegten Bedingungen zu entsprechen.
- 30.02 Alle Rechte am Spielplan und sämtliche von der UEFA erfassten Daten und Statistiken (einschliesslich der Datenbanken, in denen solche Daten gespeichert werden) im Zusammenhang mit den Spielen des Wettbewerbs und der Teilnahme von Spielern am Wettbewerb sind alleiniges und ausschliessliches Eigentum der UEFA. Eintrittskarten oder Akkreditierungen dürfen nicht verwendet werden, um zwecks Erfassung solcher Daten Zutritt zu einem Spielort der Endrunde zu erhalten. Solche Aktivitäten sind ausdrücklich untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen sind die teilnehmenden Verbände, wobei alle erfassten Daten keinem anderen Zweck als der Schulung von Mannschaft, Spielern und Offiziellen dienen dürfen. Jede andere Nutzung solcher Daten ist ausdrücklich untersagt.

XIX Schiedsgericht des Sports (TAS)

Artikel 31

- 31.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den *UEFA-Statuten* festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

XX Unvorhergesehene Fälle

Artikel 32

- 32.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten, wie Fälle höherer Gewalt, entscheidet der Dringlichkeitsausschuss. Sollte dies aus Zeitgründen nicht möglich sein, entscheidet der UEFA-Präsident oder in dessen Abwesenheit der UEFA-Generalsekretär. Solche Entscheide sind endgültig.

XXI Schlussbestimmungen

Artikel 33

- 33.01 Die UEFA-Administration ist für das operative Management des Wettbewerbs zuständig und somit berechtigt, Entscheidungen zu treffen und die für die Umsetzung dieses Reglements notwendigen Bestimmungen zu erlassen.
- 33.02 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.

- 33.03 Jeder Verstoss gegen das vorliegende Reglement kann von der UEFA in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geahndet werden.
- 33.04 Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung massgebend.
- 33.05 Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 15. September 2009 genehmigt und tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini
Präsident

David Taylor
Generalsekretär

Nyon, 15. September 2009

ANHANG I: Koeffizientensystem für Nationalmannschaften

1. Eckdaten und Grundsätze

1.1. Berücksichtigte Spiele

Es werden alle A-Länderspiele der Qualifikationsturniere (einschliesslich Entscheidungsspielen) und Endrunden der UEFA-Fussball-Europameisterschaft und der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft in die Kalkulation einbezogen. Freundschaftsländerspiele hingegen zählen für den Koeffizienten nicht.

1.2. Berücksichtigter Zeitraum

In diesem Anhang soll ein vollständiger Wettbewerb (Qualifikationsturnier + Endrunde) als Zyklus bezeichnet werden. Ist nur der jüngste Qualifikationsturnier gemeint, wird dies als halber Zyklus bezeichnet. Für die Berechnung des für die Auslosung des Qualifikationsturniers oder der Endrunde verwendeten Nationalmannschaftskoeffizienten werden zweieinhalb Zyklen berücksichtigt, d.h. die letzten drei Qualifikationsturniere und die letzten beiden Endrunden.

1.2.1. Auslosung des Qualifikationsturniers

Für die Berechnung des für die Auslosung des Qualifikationsturniers der UEFA-Fussball-Europameisterschaft 2010-12 verwendeten Nationalmannschaftskoeffizienten werden folgende Turniere berücksichtigt:

- a) FIFA-WM 2004-06 (Qualifikationsturnier und Endrunde)
- b) UEFA-EM 2006-08 (Qualifikationsturnier und Endrunde)
- c) FIFA-WM 2008-10 (Qualifikationsturnier)

1.2.2. Auslosung der Endrunde

Für die Berechnung des für die Auslosung der Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft 2010-12 verwendeten Nationalmannschaftskoeffizienten werden folgende Turniere berücksichtigt:

- a) UEFA-EM 2006-08 (Qualifikationsturnier und Endrunde)
- b) FIFA-WM 2008-10 (Qualifikationsturnier und Endrunde)
- c) UEFA-EM 2010-12 (Qualifikationsturnier)

1.3. Punkte pro Spiel

Für jedes in der Qualifikation und in der Endrunde bestrittene Spiel werden Punkte vergeben. Die Gesamtpunktzahl wird dabei wie folgt berechnet:

- a) Jeder Nationalmannschaft werden, unabhängig vom Ergebnis des Spiels, 10 000 Punkte gutgeschrieben.
- b) Für einen Sieg kommen 30 000 Punkte hinzu, für ein Unentschieden 10 000.

- c) Jedes erzielte Tor ergibt 501 Punkte, für jedes Gegentor werden 500 Punkte abgezogen. Diese Regel gilt auch für Tore, die in einer etwaigen Verlängerung erzielt werden.
- d) Für ein Spiel, das im Elfmeterschiessen entschieden wird, erhalten beide Mannschaften 10 000 Punkte (wie bei einem Unentschieden). Zudem erhält der Sieger zusätzliche 10 000 Punkte. Die Treffer aus dem Elfmeterschiessen werden nicht berücksichtigt.

Beispiel: Team A gewinnt gegen Team B mit 4:1

	Team A	Team B
+ 10 000 Punkte für jedes Spiel	10 000	10 000
+ 30 000 Punkte für einen Sieg	30 000	0
+ 501 Punkte pro Tor	4x 501	1x 501
- 500 Punkte pro Gegentor	1x (-500)	4x (-500)
Gesamtpunktzahl	41 504	8 501

1.4. Bonuspunkte

Um den unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden in den verschiedenen Wettbewerbsphasen bei der Kalkulation Rechnung zu tragen, werden für alle Entscheidungsspiele der Qualifikation und für Endrundenspiele Bonuspunkte gemäss nachfolgender Tabelle vergeben. Diese Bonuspunkte werden automatisch gutgeschrieben und sind vom Spielergebnis unabhängig.

	Entscheidungs- spiele	Gruppen- phase	Achtel- -finale	Viertel- -finale	Halb- -finale	Spiel um 3. Platz	Finale
EM	6 000	9 000	-	18 000	28 000	-	38 000
WM	6 000	6 000	9 000	18 000	28 000	18 000	38 000

1.5. Koeffizient pro Zyklus

Für jede einzelne Nationalmannschaft werden alle Punkte, die während eines Zyklus (bzw. eines halben Zyklus) in offiziellen Spielen erzielt wurden, zusammengezählt und durch die Anzahl der in diesem Zeitraum bestrittenen Partien geteilt. Das Ergebnis ergibt den Koeffizienten für den betreffenden Zyklus (bzw. halben Zyklus).

Bei Mannschaften, die sich nicht für eine Endrunde qualifizieren, werden nur die Ergebnisse der Spiele des entsprechenden Qualifikationswettbewerbs für die Berechnung des Koeffizienten des betreffenden Zyklus berücksichtigt.

1.6. Gewichtungsfaktor

Weniger weit zurückliegende Resultate werden stärker gewichtet. Der Koeffizient aus dem halben Zyklus wird doppelt gewertet (Gewichtungsfaktor 2), ebenso der Koeffizient aus dem jüngsten Zyklus (Gewichtungsfaktor 2), während der

Koeffizient aus dem am weitesten zurückliegenden Zyklus nur einfach zählt (Gewichtungsfaktor 1).

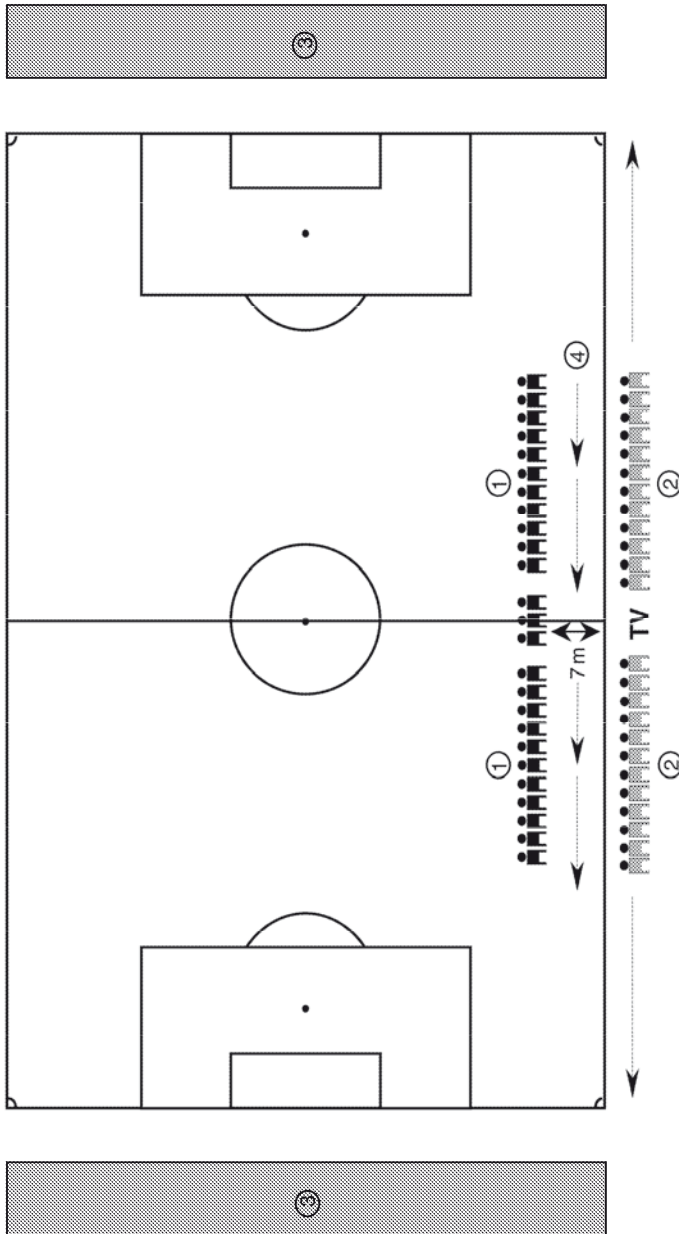
2. Berechnungsweise für die Erstellung der Koeffizientenrangliste

Die Koeffizienten der zweieinhalb Zyklen werden jeweils mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor multipliziert, die Ergebnisse werden zusammengezählt und durch 5 (d.h. durch die Summe der Gewichtungsfaktoren) geteilt. Das Ergebnis ist der Gesamtkoeffizient der Nationalmannschaft, der für die Erstellung der Koeffizientenrangliste verwendet wird.

3. Sonderfälle

- a) Für Verbände, die an bestimmten Zyklen im berücksichtigten Zeitraum nicht teilgenommen haben, werden nur die Zyklen (und/oder der halbe Zyklus), an denen sie teilgenommen haben, mit ihrem entsprechenden Gewichtungsfaktor berücksichtigt. Das Endergebnis wird durch die Summe der Gewichtungsfaktoren für die entsprechenden Zyklen (und/oder den halben Zyklus) geteilt.
- b) Für Verbände, die in einem der letzten beiden vollen Zyklen eine EM- bzw. WM-Endrunde ausgerichtet und folglich nicht am betreffenden Qualifikationswettbewerb teilgenommen haben, werden für die Berechnung des Koeffizienten die im Qualifikationswettbewerb des vorangegangenen Zyklus erzielten Punkte berücksichtigt (Beispiel: Hat ein Verband eine EM-Endrunde ausgerichtet und folglich keine Punkte aus dem betreffenden Qualifikationswettbewerb vorzuweisen, werden die im Qualifikationswettbewerb der vorangegangenen WM erzielten Punkte berücksichtigt).
- c) Für Verbände, die eine bevorstehende EM- bzw. WM-Endrunde ausrichten und folglich nicht am jüngsten Qualifikationswettbewerb (d.h. dem Qualifikationswettbewerb vor der Auslosung, für die die Rangliste herangezogen wird) teilgenommen haben, werden für die Berechnung des Koeffizienten lediglich die letzten beiden Zyklen mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor zugrunde gelegt.

ANHANG IIa : Medienanordnung bei UEFA-Spielen



① Mannschaften vor dem Spiel

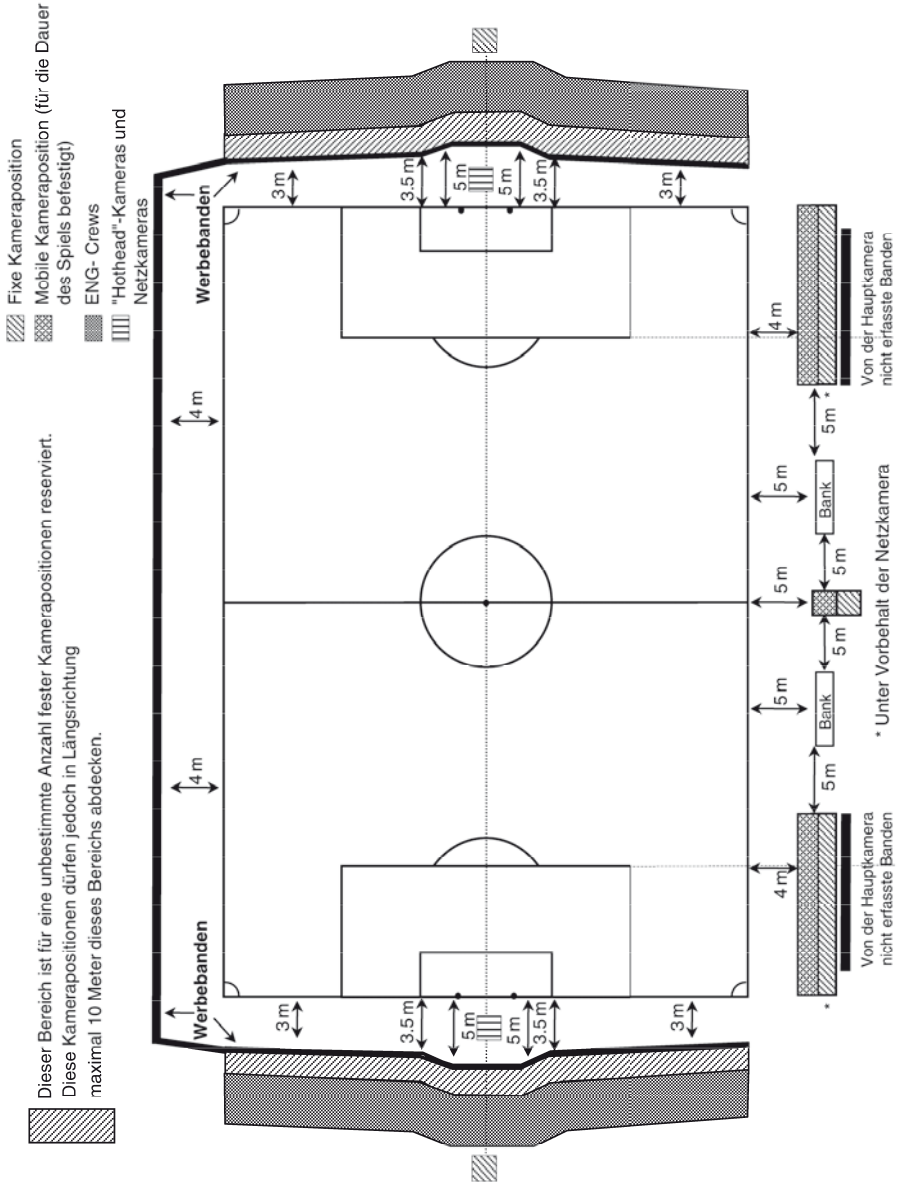
② Fotografen und TV-Crews vor dem Spiel

③ Fotografen und TV-Crews während des Spiels

Wichtig: Fotografen und TV-Vertreter dürfen das Spielfeld zu keiner Zeit betreten

④ Tragbare TV-Kamera des Host Broadcaster (für Nahaufnahmen der einzelnen Spieler beim Line-up)

ANHANG IIb: TV-Kamerapositionen



ANHANG III: Respekt-Fairplay-Bewertung

Einleitung

1. Die Fairplay-Bewertung ist Bestandteil der Respekt-Kampagne. Das Fairplay-Verhalten ist wesentlich für die erfolgreiche Förderung und Entwicklung des Sports sowie die Teilnahme daran. Das Ziel der Aktivitäten zu Gunsten des Fairplay ist es, den Sportsgeist, das faire Verhalten der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Anhänger zu fördern und dadurch die Freude der Zuschauer am Spiel zu erhöhen.

UEFA-Respekt-Fairplay-Rangliste

2. Mit dem Ziel, das Fairplay zu fördern, erstellt die UEFA in jeder Spielzeit eine Verbands-Fairplay-Rangliste, in der alle vom 1. Mai bis 30. April ausgetragenen UEFA-Wettbewerbsspiele (National- und Vereinsmannschaften) berücksichtigt werden. Es werden allerdings nur diejenigen Verbände bewertet, deren Mannschaften mindestens die erforderliche Anzahl Spiele bestritten haben (wobei die Mindestzahl dem Quotienten aus der Gesamtzahl berücksichtigter Spiele und der Anzahl Verbände entspricht). Der bezeichnete UEFA-Delegierte bewertet jeweils das Fairplay-Verhalten.

Kriterien für einen zusätzlichen Platz in der UEFA Europa League

3. Bis zu drei Landesverbände, die einen Durchschnitt von acht oder mehr Punkten erreichen, erhalten als Belohnung für ihr exemplarisches Fairplay-Verhalten einen zusätzlichen Startplatz in der UEFA Europa League der darauffolgenden Spielzeit zugesprochen. Haben mehrere Verbände dieselbe Punktezahl, bestimmt die UEFA-Administration per Losentscheid diejenigen Verbände, die einen zusätzlichen Platz erhalten. Nur die jeweiligen Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse können Anspruch auf einen zusätzlichen Startplatz erheben, vorausgesetzt, die nationale Wertung berücksichtigt mindestens die folgenden Kriterien: rote und gelbe Karten, positives Spiel, Respekt für den Gegner, Respekt für den Schiedsrichter, Verhalten der Mannschaftsoffiziellen sowie Verhalten des Publikums. Ist der Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse bereits für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, steht der UEFA-Europa-League-Respekt-Fairplay-Platz der bestplatzierten nicht für einen UEFA-Wettbewerb qualifizierten Mannschaft des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse zu.

Bewertungsmethoden

4. Der Delegierte füllt nach dem Spiel ein Bewertungsformular betreffend das Fairplay aus. Die Bewertung wird nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterbeobachter (falls ein solcher für das betreffende Spiel ernannt worden ist) vorgenommen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Schiedsrichter den Meinungs austausch mit dem Delegierten zur Fairplay-Bewertung.

5. Das Bewertungsformular ist für die Bewertung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften in sechs Kriterien unterteilt. Die Bewertung sollte sich eher auf die positiven als auf die negativen Aspekte stützen. In der Regel wird eine Höchstnote nur erteilt, wenn die betreffenden Mannschaften positives Verhalten gezeigt haben.

Die einzelnen Kriterien des Bewertungsformulars

6. Rote und gelbe Karten

Abzüge von einem Maximum von 10 Punkten:

- gelbe Karte 1 Punkt
- rote Karte 3 Punkte

Wenn ein Spieler, der mit einer gelben Karte verwarnet wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der normalerweise mit einer gelben Karte bestraft würde, jetzt aber als zweiter Verstoss einen Feldverweis nach sich zieht (gelb-rote Karte), wird nur die rote Karte berechnet, der Gesamtabzug beträgt also drei Punkte.

Wenn jedoch ein Spieler, der bereits mit einer gelben Karte verwarnet wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der mit Feldverweis bestraft wird, beträgt der Gesamtabzug 4 Punkte (1+3).

„Rote und gelbe Karten“ ist das einzige Kriterium, bei dem es Negativpunkte geben kann.

7. Positives Spiel

- Maximum 10 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Ziel des Kriteriums ist, das aktive Spiel zu belohnen, das für die Zuschauer attraktiv ist. In der Bewertung des positiven Spiels werden die folgenden Aspekte in Betracht gezogen:

Positive Aspekte:

- eher offensive als defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels
- Versuche, Zeit zu gewinnen, z.B. den Ball schnell wieder ins Spiel bringen, und dies selbst wenn man in Führung liegt
- anhaltendes Bemühen, ein Tor zu erzielen, selbst wenn das angestrebte Ziel (d.h. die Qualifikation oder ein Unentschieden bei einem Auswärtsspiel) schon erreicht ist

Negative Aspekte:

- Drosseln des Spieltempos
- Zeitverschwenden
- Taktik, die auf grobem Spiel beruht
- Simulieren usw.

Im Grossen und Ganzen steht das positive Spiel in Zusammenhang mit der Anzahl Torchancen und erzielter Tore.

8. Respekt für den Gegner

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die *Spielregeln*, das Wettbewerbsreglement, die Gegner usw. respektieren. Sie sollen sicherstellen, dass die Mitspieler und alle übrigen Mannschaftsmitglieder den Fairplay-Geist beachten.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Spieler gegenüber ihrem Gegner sollten Doppelzählungen mit dem Kriterium „rote und gelbe Karten“ vermieden werden. Der UEFA-Spiellegierte kann aber die schwerwiegende Natur der durch Karten bestrafte Verstösse wie auch solche, die dem Schiedsrichter entgangen sind, in Betracht ziehen.

Die Bewertung soll eher auf einer positiven Haltung (z.B. einem verletzten Gegenspieler helfen) als auf Verstössen basieren. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber dem Gegner, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

9. Respekt für die Schiedsrichter

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Es wird von den Spielern erwartet, dass sie die Schiedsrichter (einschliesslich der Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen) als Persönlichkeiten wie auch ihre Entscheidungen respektieren. Eine Doppelzählung mit „roten und gelben Karten“ sollte vermieden werden. Der UEFA-Spiellegierte kann jedoch die schwerwiegende Natur der mit Karten bestrafte Verstösse in Betracht ziehen.

Eine positive Haltung den Schiedsrichtern gegenüber sollte belohnt werden, wie auch die Annahme zweifelhafter Beschlüsse ohne Protest. Ein normales Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber den Schiedsrichtern, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

10. Verhalten der Mannschaftsoffiziellen

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Mannschaftsoffiziellen, Trainer inbegriffen, wird erwartet, dass sie nichts unterlassen, damit das sportliche, technische, taktische, moralische usw. Niveau ihrer Mannschaft angehoben wird, wobei sie zu allen erlaubten Mitteln greifen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die Spieler anweisen, sich auf eine Art zu verhalten, die mit den Fairplay-Grundsätzen übereinstimmt.

Positive und negative Aspekte des Verhaltens der Mannschaftsoffiziellen sollen bewertet werden, z.B. ob sie aufgebrauchte Spieler beruhigen oder aufhetzen, wie sie Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren usw. Aufgeschlossenes Verhalten den Medien gegenüber ist auch ein Bestandteil der Bewertung. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste, wird eher mit 4 als mit 5 benotet.

11. Verhalten des Publikums

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Publikum wird als wesentlicher Bestandteil eines Fussballspiels betrachtet. Die Unterstützung durch die Anhänger kann zum Erfolg einer Mannschaft beitragen. Es wird nicht von den Fans verlangt, das Spiel stillschweigend anzuschauen. Wenn die Mannschaften durch Zurufe, Singen usw. angefeuert werden, kann dies die Stimmung im Geiste des Fairplay positiv beeinflussen.

Es wird jedoch von den Zuschauern erwartet, den Gegner und den Schiedsrichter zu respektieren. Sie sollen die Leistung des Gegners schätzen, auch wenn er gewonnen hat. In keinem Fall dürfen sie den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Zuschauer einschüchtern oder ängstigen.

Die Höchstnote (5 Punkte) darf einzig erteilt werden, wenn all diese Forderungen erfüllt sind, insbesondere was die Schaffung einer positiven Atmosphäre anbelangt.

Das Kriterium ist nur anwendbar, wenn eine beträchtliche Anzahl Fans der betreffenden Mannschaft anwesend ist. Wenn die Anzahl Anhänger sehr gering ist, soll in diese Rubrik „n.a.“ oder „nicht anwendbar“ eingetragen werden.

Die Gesamtbewertung

12. Die Gesamtbewertung einer Mannschaft erhält man, indem man die Punkte für die einzelnen Kriterien zusammenzählt, durch die Maximalpunktzahl dividiert und mit 10 multipliziert.
13. Die Maximalpunktzahl pro Spiel beläuft sich im Allgemeinen auf 40. Wenn jedoch die Anzahl Fans einer bestimmten Mannschaft unwesentlich ist und daher das Kriterium „Verhalten des Publikums“ nicht benotet wird („n.a.“, siehe Ziffer 10), ist die erreichbare Maximalpunktzahl 35.

Beispiel:

Die einzelnen Kriterien für Mannschaft 1 werden mit 8+7+3+4+5+4 benotet, was zusammengezählt 31 ergibt.

$$(31/40) \times 10 = \mathbf{7,75}$$

Nehmen wir an, dass Mannschaft 2 nur eine geringe Anzahl Fans hat und dass die Bewertung für den Rest der Kriterien 7+8+2+5+2 lautet, was zusammengezählt 24 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(24/35) \times 10 = \mathbf{6,857}$$

Die Gesamtbewertung wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

14. Zusätzlich zur Fairplay-Bewertung sollte der UEFA-Spieledelegierte eine kurze schriftliche Einschätzung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften geben, um die seiner Bewertung zugrunde liegenden positiven und negativen Aspekte zu erklären. Die schriftliche Stellungnahme kann auch dazu dienen, aussergewöhnliche individuelle Fairplay-Gesten von Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Personen hervorzuheben.

ANHANG IV: Dopingkontrollen - Anerkennung und Einverständnis

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich einverstanden, sich an das *UEFA-Dopingreglement* und an das geltende UEFA-Wettbewerbsreglement zu halten, die er beide gelesen und verstanden hat. Insbesondere anerkennt er, keine im *UEFA-Dopingreglement* verbotenen Substanzen und/oder Methoden anwenden zu dürfen.

Der unterzeichnende Spieler anerkennt, dass die UEFA bei Nichteinhaltung der erwähnten Reglemente eine Untersuchung anordnen und Sanktionen aussprechen kann. Er anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass die UEFA gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* und *UEFA-Dopingreglement* für die Verhängung von Strafen zuständig ist.

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass er jederzeit einer Dopingkontrolle unterzogen werden kann (innerhalb oder ausserhalb von Wettbewerbsspielen).

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche nach Ausschöpfung der UEFA-Rechtsinstanzen hängigen Streitfälle ausschliesslich und letztinstanzlich dem Schiedsgericht des Sports (TAS) unterbreitet werden. Er nimmt zur Kenntnis, dass er im Falle einer solchen Beschwerde diese dem TAS innert 10 Tagen nach Eröffnung des anzufechtenden Entscheides zu unterbreiten hat. Das Verfahren richtet sich ausschliesslich nach der Schiedsordnung des TAS für Streitigkeiten im Bereich des Sports.

Der Unterzeichnende/die Unterzeichnenden hat/haben das vorliegende Dokument „Anerkennung und Einverständnis“ gelesen und verstanden.

Datum

Name des Spielers
(Nachname, Vorname)

Geburtsdatum
(Tag/Monat/Jahr)

Unterschrift des Spielers

Name des gesetzlichen Vertreters

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
(Nachname, Vorname)

ANHANG V: Promotion-Möglichkeiten für den Qualifikationswettbewerb

1. Werbung

- 1.1. Die Ausrichterverbände gewähren der UEFA für jedes Spiel des Qualifikationswettbewerbs (zur Verwendung gemäss Absatz 1.4 unten) kostenlos folgende Rechte:
 - a) das exklusive Recht, auf der mittig platzierten, mindestens 7 Meter langen Werbebande auf Höhe des Mittelkreises zu werben. Im Falle einer einzigen Fernsehproduktion ist die Werbebande auf der der TV-Hauptkamera gegenüberliegenden Seite (mit uneingeschränkter Sicht von der Kamera aus) zu platzieren. Im Falle einer so genannten Doppelproduktion ist die Werbebande entlang beider Seitenauslinien des Spielfelds zu platzieren und/oder falls der Ausrichterverband in einem beliebigen Spiel des Qualifikationswettbewerbs ein Bandenrotationssystem, ein LED- oder ein anderes nicht statisches Bandenwerbungssystem einsetzt, ist das Recht zu gewähren, im gesamten Bandenwerbungssystem des Stadions denselben Anteil an Werbefläche (d.h. effektive Werbezeit; mindestens drei Minuten pro Halbzeit) zu nutzen, über den sie in einem statischen System verfügen würde;
 - b) das exklusive Recht, die Anzeigetafel des Vierten Offiziellen für Branding-Zwecke zu verwenden;
 - c) das exklusive Recht, die Ersatzbänke der teilnehmenden Mannschaften für Branding-Zwecke zu verwenden;
 - d) das Recht auf insgesamt eine Minute Werbepräsenz auf allen Grossbildschirmen und TV-Bildschirmen im Stadion innerhalb der letzten 15 Minuten vor Spielbeginn oder während der Halbzeitpause;
 - e) das Recht auf eine vollseitige, farbige Anzeige in allen offiziellen Programmen, die für ein Spiel des Qualifikationswettbewerbs produziert werden.
- 1.2. Sind in Absatz 1.1 oben aufgeführte Rechte für ein Spiel des Qualifikationswettbewerbs nicht verfügbar, muss der betreffende Ausrichterverband andere, von der UEFA zu genehmigende Werbemöglichkeiten im Stadion anbieten, die denselben Wert haben wie die nicht verfügbaren Rechte.
- 1.3. Die UEFA stellt jedem Ausrichterverband innerhalb der von diesem festgelegten Frist und auf eigene Kosten die für die Verwertung der in Absatz 1.1 aufgeführten Rechte notwendigen Designs zur Verfügung. Die Ausrichterverbände sind auf eigene Kosten für die Produktion und Installation des entsprechenden Materials (einschliesslich der Werbebanden am Spielfeldrand) sowie für die Umsetzung dieser Rechte in Übereinstimmung mit den UEFA-Richtlinien verantwortlich. Davon ausgenommen ist das in Absatz 1.1 Buchstaben (b) und (c) genannte Branding-Material, das die UEFA auf eigene Kosten produziert und liefert.
- 1.4. Die UEFA muss alle in den Absätzen 1.1 und 1.2 aufgeführten Rechte und Möglichkeiten nach ihrem eigenen Ermessen für die Sichtbarkeit oder Promotion des Wettbewerbs, des Qualifikationswettbewerbs, ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Wettbewerb oder dem Qualifikationswettbewerb (z.B. die

URL von Website(s) der UEFA oder von Website-Rubriken, die sich auf den Wettbewerb beziehen) und/oder ihrer nichtkommerziellen Werbekampagnen (z.B. die Respekt-Kampagne) verwenden.

2. Zeremonien

2.1. Neben den unter Punkt 1 oben erwähnten Rechten gewähren die Ausrichterverbände der UEFA für jedes Spiel des Qualifikationsturniers kostenlos folgende Rechte:

- a) das exklusive Recht, vor Spielbeginn (auch während der Nationalhymnen) im Mittelkreis Branding des Wettbewerbs oder Qualifikationsturniers zu zeigen, das so beschaffen ist, dass es vor Spielbeginn entfernt werden kann;
- b) das exklusive Recht, während der Nationalhymnen vor Spielbeginn eine Flagge des Wettbewerbs oder des Qualifikationsturniers vor den aufgereihten Mannschaften zu zeigen;
- c) das exklusive Recht, während des Einlaufens der Spieler vor den Nationalhymnen von der UEFA ausgewählte Wettbewerbsmusik, -lieder oder -hymnen zu spielen;
- d) das Recht, offizielle, von der UEFA für den Wettbewerb ausgewählte Maskottchen oder den Siegerpokal in etwaige Aktivitäten vor dem Spiel einzubinden.

2.2. Die UEFA stellt jedem Ausrichterverband auf ihre Kosten das für die Verwertung der in Absatz 2.1 aufgeführten Rechte notwendige Material zur Verfügung. Die Ausrichterverbände sind auf eigene Kosten für die Installation dieses Materials sowie für die Umsetzung dieser Rechte in Übereinstimmung mit den UEFA-Richtlinien verantwortlich. Davon ausgenommen sind Personen, die im Zusammenhang mit dem Auftritt von Maskottchen benötigt werden. Diese werden von der UEFA auf eigene Kosten ausgewählt und zur Verfügung gestellt. Die UEFA-Richtlinien können vorsehen, dass die Ausrichterverbände Kinder zu Verfügung stellen müssen, die das Branding-Material im Mittelkreis und/oder die in Absatz 2.1 genannte Flagge tragen. Den teilnehmenden Verbänden ist es untersagt, solche Kinder, das Verfahren für deren Auswahl oder jegliche andere Möglichkeiten für Promotion-Zwecke zu nutzen.

3. Spielfeld-Branding

3.1 Die teilnehmenden Verbände müssen dafür sorgen, dass (a) ab fünf Minuten vor Beginn jedes Spiels des Qualifikationsturniers oder (b) ab dem Einlaufen der Mannschaften vor den Nationalhymnen (je nachdem, welcher Fall früher eintritt) auf dem Spielfeld keine kommerziellen Identifikationsmerkmale, Identifikationsmerkmale von Produkten, Logos oder kommerziellen Maskottchen sichtbar sind. Diese Bestimmung gilt in beiden Fällen bis fünf Minuten nach dem Schlusspfiff.

INDEX

Akkreditierungen	44	Gleiche Anzahl Tore in einem Viertel- oder Halbfinalspiel bzw. im Endspiel	10
Anerkennung und Einverständnis... 58		Grossbildschirme	16
Ankunft der Mannschaften am Spielort.....	14	Gruppenbildung	6, 8
Ankunft der Mannschaften in den Ausrichterländern.....	14	Gruppenspielplan.....	9
Ankunft der Schiedsrichter	27	Halbfinale.....	10
Anmeldung zum Wettbewerb	1	Halbzeitpause	22
Anstosszeiten	14	Information über den Trainer	23
Anwendungsbereich	1	Interkontinentale Wettbewerbe	3
Ausnahmen betreffend infrastrukturelle Kriterien	15	Interviews.....	41, 44
Ausrüstung	24	Koeffizienten	9
Austragungsmodus für den Qualifikationswettbewerb	7	Kommerzielle Rechte.....	33
Berufungen	30	Kosten	12
Bewertungsmethoden.....	53	Medaillen	4
Bezeichnung der Schiedsrichter	26	Mediananordnung.....	42, 45
Definitionen	33	Mediananordnung bei UEFA-Spielen	51
Doping	30	Nicht einsatzfähiger Schiedsrichter.....	27
Dopingkontrollen - Anerkennung und Einverständnis	58	Nummern	24, 25
Eintrittskartenkontingente der teilnehmenden Verbände.....	33	Offizielle Pressekonferenzen	43
Eintrittskartensystem	33	Pause vor Verlängerung	22
Elfometerschiessen	22	Pflichten der Verbände	2
Endrunde.....	8, 29	Phasen	6
Endspiel.....	10	Plaketten für Halbfinalisten	4
Erinnerungsplaketten	4	Pokal.....	3
Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt im Qualifikationswettbewerb	21	Pressekonferenzen	41
Fairplay.....	53	Protesterklärung	29
Farben	24, 26	Protestgründe	29
Finalplaketten	4	Punktegleichheit nach den Gruppenspielen.....	7, 9
Flutlicht	16	Qualifikation für die Endrunde.....	7
Freikarten	33	Qualifikationswettbewerb	6, 11
Freundschaftsspiele	3	Schiedsgericht des Sports	46
Für den Qualifikationswettbewerb registrierte Spieler.....	23	Schiedsrichter	26
Gelbe und rote Karten	29	Schiedsrichter-Begleitperson	28
Gemischte Zone	41, 44	Schiedsrichterbericht	27
Genehmigungsverfahren	24	Schutz- und Urheberrechte.....	46
		Spezielles Material.....	26
		Spielabbruch.....	12
		Spielabsage vor Abreise des Gastverbands	11
		Spielberechtigung.....	23

Spielblatt.....	20
Spieldaten	13
Spielerauswechslungen.....	20
Spielerliste für die Endrunde	23
Spielernamen	25
Spielorganisation.....	18
Spielorte	14
Spielregeln	20
Stadien	15
Stadioninspektionen	15
Stadionkategorien	15
TAS	46
Trainingsplätze	14
TV-Kamerapositionen.....	52
Überzüge zum Aufwärmen.....	26

UEFA-Ausrüstungsreglement	24
UEFA-Rechtspflegeordnung	28
Uhren	16
Verantwortung	4
Verantwortung der Verbände.....	4
Verrechnung der Kaufkarten.....	33
Versicherung.....	5
Verwertung der kommerziellen Rechte.....	33
Viertelfinale	10
Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle	11
Wettbewerbsmodus	6
Zulassungskriterien.....	1
Zulassungsverfahren	2

UEFA
Route de Genève 46
CH-1260 Nyon 2
Switzerland
Telephone +41 848 00 27 27
Telefax +41 848 01 27 27
uefa.com

Union des associations
européennes de football

